



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Sondernummer 2

Schwerin, den 30. April

Jahrgang 2009

Untergesetzliche Vorschriften zur Novellierung des Schulgesetzes¹ vom 16. Februar 2009*

Verordnung über die Flexible Schulausgangsphase in nichtgymnasialen Bildungsgängen an den allgemein bildenden Schulen (FlexSchAPhVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 18	2
Verordnung zur Entscheidung und zum Verfahren über den Besuch von Diagnoseförderklassen an Grundschulen (Diagnoseförderklassenverordnung – DFKVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 19	5
Verordnung über die Kontingenzstudententafeln an den allgemein bildenden Schulen (Kontingenzstudententafelverordnung – KontStTVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 20	6
Verordnung über die Unterrichtsversorgung für das Schuljahr 2009/2010 (Unterrichtsversorgungsverordnung 2009/2010 – UntVersVO 2009/2010) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 21	13
Die Arbeit in Schulwerkstätten	25
Festsetzung der Unterrichtsverpflichtungen der Lehrkräfte für das Schuljahr 2009/2010	33
Produktives Lernen an den Regionalen Schulen und den nichtgymnasialen Bildungsgängen der Gesamtschulen	37
Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung und Personal für Betreuung und Pflege	73

¹ ändert Gesetz vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41)

* GVOBl. M-V S. 241

Verordnung über die Flexible Schulausgangsphase in nichtgymnasialen Bildungsgängen an den allgemein bildenden Schulen (FlexSchAPhVO M-V)

Vom 27. April 2009

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 18

Aufgrund der §§ 9 und 69 Nummer 12 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. M-V S. 241) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1

Ziele und Aufgaben

(1) Die Flexible Schulausgangsphase ist ein besonderes schulisches Angebot der Regionalen Schulen und der Gesamtschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, das dazu beiträgt, dass Schüler unter Beachtung ihrer individuellen Bildungsentwicklung den ihnen möglichen Schulabschluss erlangen können. Die Flexible Schulausgangsphase fördert eigenverantwortliches Lernen und erleichtert den Übergang in die Berufswelt.

(2) In der Flexiblen Schulausgangsphase soll in besonderem Maße die Entwicklung individueller Bildungsinteressen mit produktiven Tätigkeiten in praktischen Lebenssituationen, insbesondere im Berufsleben gefördert werden. Damit ist verbunden, dass die Schüler im Rahmen ihrer Allgemeinbildung zugleich eine intensive individuelle Berufsorientierung erhalten.

(3) Die Flexible Schulausgangsphase ermöglicht es Schülern, nach Beendigung der Jahrgangsstufe 7 in mindestens zwei und höchstens vier Schuljahren den von ihnen angestrebten Schulabschluss zu erreichen. Damit ist die Flexible Schulausgangsphase ein Beitrag zur Individualisierung des Lernens im Sekundarbereich I. Die Individualisierung des Lernens fördert eine Persönlichkeits- und Kompetenzentwicklung, führt zur Nachhaltigkeit von Bildung und zu einer Steigerung des Schulerfolgs der Schüler hinsichtlich der erreichten Schulabschlüsse.

(4) In der Flexiblen Schulausgangsphase lernen die Schüler

- ihren Bildungsprozess eigenverantwortlich zu gestalten,
- Themen entsprechend ihren Neigungen und geeignete Lernwege zu wählen

und

- die Intensität und den zeitlichen Umfang ihres Lernens den angestrebten Zielen und dem gewählten Lernweg anzupassen.

(5) Ein wichtiges Bildungsangebot in der Flexiblen Schulausgangsphase ist das Produktive Lernen. Näheres zur Ausgestaltung regelt eine gesonderte Verwaltungsvorschrift. Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel können andere Formen von Lernen in der Praxis durch die Schulen entwickelt werden.

(6) Die Entscheidung zur Einrichtung einer Flexiblen Schulausgangsphase trifft die Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger. Das Bildungsangebot bedarf der Genehmigung der obersten Schulbehörde.

§ 2

Aufnahme in die Flexible Schulausgangsphase

(1) Adressaten von Bildungsangeboten der Flexiblen Schulausgangsphase sind Schüler, die durch das übliche Unterrichtsangebot nicht ihren Entwicklungsmöglichkeiten entsprechend gefördert und gefordert werden können und die bereit sind, selbstständig individuelle Lernwege zu beschreiten und in Verbindung mit einer praktischen Tätigkeit in betrieblichen und anderen gesellschaftlichen Einrichtungen zu lernen. Dieses gilt besonders dann, wenn der Erwerb eines schulischen Abschlusses gefährdet ist.

(2) Die Teilnahme an Bildungsangeboten der Flexiblen Schulausgangsphase ist freiwillig.

(3) Die zuständige Schulbehörde macht die Angebote rechtzeitig zum zweiten Halbjahr eines jeden Schuljahres bekannt. Die Schulen mit Angeboten der Flexiblen Schulausgangsphase führen Informationsveranstaltungen durch und beraten Schüler und Erziehungsberechtigte eingehend.

(4) Interessierte Schüler bewerben sich schriftlich bei den Schulen um Aufnahme in das Bildungsangebot. Der Bewerbung liegt ein Antrag der Erziehungsberechtigten bei.

(5) Die Schule führt in Abstimmung mit der zuständigen Schulbehörde die Bewerbungsgespräche durch. Das Bildungsangebot beinhaltet zu Beginn des Schuljahres eine Orientierungsphase, die einen Zeitraum von sechs Wochen umfasst.

(6) Über den Antrag entscheidet die zuständige Schulbehörde bis zum 1. Mai des Schuljahres, das der Aufnahme voraus geht.

§ 3

Verlassen der Flexiblen Schulausgangsphase

(1) Schüler, für die keine positive Lernentwicklungsprognose möglich ist, können aus dem jeweiligen Bildungsangebot der Flexiblen Schulausgangsphase entlassen werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter nach Anhörung des betroffenen Schülers, seiner Erziehungsberechtigten und der für den Schüler zuständigen Lehrkräfte. Der Schulleiter teilt seine zu begründende Entscheidung den Erziehungsberechtigten schriftlich mit.

(2) Der weitere Schulbesuch erfolgt gemäß § 56 Absatz 3 des Schulgesetzes. Dabei ist das festzustellende Leistungsniveau des Schülers beim Verlassen des Bildungsangebotes maßgebend für

die dann zu besuchende Jahrgangsstufe. Der Schüler erhält in diesem Fall ein Übergangszeugnis. Ist die Vollzeitschulpflicht erfüllt und kann der Schüler seiner Berufsschulpflicht nachkommen, erhält er ein Abgangszeugnis.

§ 4
Studentafel des Produktiven Lernens

Bei einer Gruppengröße von 18 Schülern gilt die folgende Studentafel:

	Wochenstunden
Lernen in der Praxis	18
Produktive Tätigkeit in der Praxis Erschließung der Praxis für Produktives Lernen Selbstständige Produktive Aufgabe Dokumentation des Lernens in der Praxis	11
Deutsch in der Praxis	2
Englisch in der Praxis	2
Mathematik in der Praxis	2
Individuelle Bildungsberatung	1
Kommunikationsgruppe	5
Kommunikation und Präsentation	3
Deutsch im Produktiven Lernen	2
Fachbezogenes Lernen	10
Englisch im Produktiven Lernen	2
Mathematik im Produktiven Lernen	2
Weitere Lernbereiche Mensch und Kultur / Gesellschaft und Wirtschaft / Natur und Technik	2
Kunst/Musik	1
Philosophie/Religion	1
Sport	2
Insgesamt	33

Die inhaltliche Gestaltung der Bildungsteile der Studentafel wird in der Verwaltungsvorschrift für Produktives Lernen geregelt. Es gelten die entsprechenden Vorschriften der Unterrichtsversorgungsverordnung für das jeweilige Schuljahr.

§ 5
Leistungsbewertung im Produktiven Lernen

(1) Die Bildungsentwicklung des Schülers wird ausgehend von seinem individuellen Bildungsstand durch einen Bildungsbericht

qualitativ evaluiert. Der Bildungsbericht wird gemeinsam mit dem Schüler in der Individuellen Bildungsberatung entwickelt. Er ist die Grundlage der Punktebewertung.

(2) Die quantitative Leistungsbewertung erfolgt anhand eines Punktesystems. Das Punktesystem ist dreistufig. Bei der Vergabe der Punkte wird in jedem Teilbereich unterschieden nach:

Anforderungen in hohem Maße erfüllt	volle Punktzahl
Anforderungen zufriedenstellend erfüllt	halbe Punktzahl
Anforderungen nicht erfüllt	0 Punkte

(3) Für jede Wochenstunde wird pro Trimester höchstens ein Punkt vergeben. Dementsprechend sind pro Trimester in den drei Bildungsteilen erreichbar:

Lernen in der Praxis	bis zu 17 Punkte*
Kommunikationsgruppe	bis zu 5 Punkte
Fachbezogenes Lernen	bis zu 10 Punkte

(4) Die Bildungsteile gliedern sich in Bewertungsbereiche. Im Lernen in der Praxis sind folgende Punktwerte zu erreichen:

Produktive Tätigkeit in der Praxis	bis zu 4 Punkte
Erschließung der Praxis für Produktives Lernen	bis zu 2 Punkte
Selbstständige Produktive Aufgabe	bis zu 2 Punkte
Dokumentation des Lernens in der Praxis	bis zu 3 Punkte
Deutsch in der Praxis	bis zu 2 Punkte
Englisch in Praxis	bis zu 2 Punkte
Mathematik in der Praxis	bis zu 2 Punkte

§ 6

Schulabschlüsse im Produktiven Lernen

(1) Die Konferenz der am Produktiven Lernen des Schulstandortes beteiligten Lehrkräfte ordnet den Punktwerten unter Berücksichtigung der Bildungsentwicklung des Schülers Ziffernnoten

zu. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung. Dabei werden die Noten für Deutsch in der Praxis und Deutsch im Produktiven Lernen, Englisch in der Praxis und Englisch im Produktiven Lernen sowie für Mathematik in der Praxis und Mathematik im Produktiven Lernen jeweils gleichgewichtig zusammengezogen.

(2) Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen gemäß § 16 Absatz 3 und 4 des Schulgesetzes kann der Schüler die Berufsreife, die Berufsreife mit Leistungsfeststellung oder die Mittlere Reife erwerben.

§ 7

Sprachliche Gleichstellung

Soweit in dieser Verordnung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 2. August 2009 in Kraft und am 31. Juli 2014 außer Kraft.

Schwerin, den 27. April 2009

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 2

* Die individuelle Bildungsberatung wird nicht bewertet.

Anlage: Zuordnung von Punktwerten zu Ziffernnoten

Erreichbare Jahrespunktzahl				Zuordnung von Punkten zu Noten
3	6	9	12	Vorgeschlagene Ziffernnote
Erreichte Jahrespunktzahl				
3	6	9	12	1
2,5	5	7,5	10	1 oder 2
2	4	6	8	2 oder 3
1,5	3	4,5	6	3 oder 4
1	2	3	4	4 oder 5
0,5	1	1,5	2	5
0	0	0	0	6

Verordnung zur Entscheidung und zum Verfahren über den Besuch von Diagnoseförderklassen an Grundschulen (Diagnoseförderklassenverordnung – DFKVO M-V)

Vom 27. April 2009

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 19

Aufgrund des § 14 Absatz 3 und des § 69 Nummer 4 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. M-V S. 241) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1 Anmeldung

Stellt sich zum Zeitpunkt der Anmeldung für die Einschulung in die Grundschule heraus, dass bei schulpflichtig werdenden Kindern die Voraussetzungen des § 14 Absatz 1 des Schulgesetzes vorliegen, sind die Erziehungsberechtigten in einem Beratungsgespräch über die Möglichkeiten zur Vorbereitung ihrer Kinder auf den Schulbesuch sowie die Aufgaben und Ziele des Lernens in einer Diagnoseförderklasse zu informieren.

§ 2 Aufnahme

(1) In die Diagnoseförderklasse werden schulpflichtige Kinder aufgenommen, deren allgemeine Entwicklung so stark verzögert ist, dass davon auszugehen ist, dass sie im Anfangsunterricht in einer Jahrgangsklasse 1 der Grundschule nicht erfolgreich lernen können. Die Beschulung in der Diagnoseförderklasse erfolgt mit dem Ziel, durch diagnosegeleitete Förderung Entwicklungsrückstände abzubauen und den Schulbesuch ab der Jahrgangsstufe 3 an einer Grundschule zu ermöglichen. Über die Aufnahme eines Schülers in die Diagnoseförderklasse entscheidet die zuständige Schulbehörde. Grundlage der Entscheidung zur Aufnahme sind ein Antrag der Erziehungsberechtigten, die Empfehlung des Förderausschusses sowie die pädagogischen Rahmenbedingungen an der örtlichen zuständigen Schule.

(2) Die Entscheidung über die Einrichtung einer Diagnoseförderklasse an einer bestimmten Grundschule trifft die zuständige Schulbehörde in Absprache mit dem Schulträger.

(3) Vor Schuleintritt sind die Lernvoraussetzungen des Kindes zu ermitteln, auf deren Grundlage die Schule einen individuellen Förderplan erarbeitet. Dabei wird mindestens ein standardisiertes Testverfahren eingesetzt.

(4) Klassenleiter ist eine Grundschullehrkraft. Die notwendige sonderpädagogische Begleitung erfolgt durch Sonderpädagogen, im Ausnahmefall durch entsprechend sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkräfte. Das Zusammenwirken aller beteiligten Lehrkräfte mit den Erziehungsberechtigten ist eine Voraussetzung bei der Umsetzung sonderpädagogischer sowie sozialpädagogischer Maßnahmen zur individuellen Förderung.

§ 3 Struktur

(1) Kennzeichnend für den Unterricht in einer Diagnoseförderklasse ist die Verteilung der Unterrichtsinhalte und Lernziele der ersten beiden Jahrgangsstufen des Rahmenplanes der Grundschule auf drei Schuljahre, die begleitende Diagnostik, die gezielte Förderung auf der Grundlage individueller Förderpläne und die zielgerichtete Vorbereitung auf den weiteren Schulbesuch.

(2) Zur Bezeichnung der Diagnoseförderklassen sind folgende Angaben zu verwenden:

im ersten Schuljahr	DFK 0,
im zweiten Schuljahr	DFK 1,
im dritten Schuljahr	DFK 2.

§ 4 Leistungsbewertung, Versetzung, Übergänge, Förderbedarf

(1) Die Leistungsbewertung und Zeugniserteilung erfolgt in der Regel nach den Bestimmungen für die Jahrgangsstufen 1 (DFK 0 und 1) und 2 (DFK 2) der Grundschule.

Der Schüler steigt ohne Versetzung oder Wiederholung eines Schuljahres von der DFK 0 über die DFK 1 in die DFK 2 auf.

(2) Wird bei einem Schüler sonderpädagogischer Förderbedarf vermutet, ist im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten ein sonderpädagogisches Gutachten nach § 34 des Schulgesetzes zu erstellen.

(3) Ein Wechsel in eine Jahrgangsklasse der Grundschule oder Förderschule kann auf Empfehlung der Klassenkonferenz mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten bei entsprechenden Leistungsvoraussetzungen frühestens nach dem ersten Schulbesuchsjahr erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann auch innerhalb des Schuljahres ein Wechsel veranlasst werden. Mit dem Klassenleiter der aufnehmenden Klasse ist dieser Übergang zielgerichtet vorzubereiten.

(4) Im Hinblick auf die weitere Beschulung an der Grund- oder Förderschule beurteilt der Klassenleiter in Zusammenarbeit mit den Sonderpädagogen während des dritten Schulbesuchsjahres (DFK 2) auf der Grundlage des Förderplanes die schulische Lern- und Leistungsfähigkeit des jeweiligen Schülers und gibt Empfehlungen zum weiteren Schulbesuch.

(5) Auf der Grundlage der Empfehlung des Klassenleiters zum weiteren Schulbesuch entscheidet die zuständige Schulbehörde auf Antrag der Erziehungsberechtigten im Einvernehmen mit diesen über das Verfahren zur weiteren individuellen Förderung des Kindes. Bei Nichteinvernehmen entscheiden die Erziehungsberechtigten.

§ 5 Sprachliche Gleichstellung

Soweit in dieser Verordnung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden,

Schwerin, den 27. April 2009

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 5

Verordnung über die Kontingenzstundentafeln an den allgemein bildenden Schulen (Kontingenzstundentafelverordnung – KontStTVO M-V)

Vom 27. April 2009

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 20

Aufgrund des § 9 Absatz 1 und des § 69 Nummer 1 und 4 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. M-V S. 241) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1 Allgemeine Grundsätze zur Handhabung der Kontingenzstundentafeln

(1) Das in der Stundentafel für einen Gegenstandsbereich vorgesehene Volumen an Schülerwochenstunden kann auf der Grundlage der Stundentafel auf die Jahrgangsstufen verteilt werden. Unterricht kann sowohl jahrgangsstufenbezogen als auch jahrgangsstufen- und klassenübergreifend organisiert werden.

(2) Innerhalb eines Gegenstandsbereiches können Stundenanteile eines Faches einem anderen Fach zugewiesen werden. Stundenanteile eines Gegenstandsbereiches können auch einem anderen Gegenstandsbereich zugeteilt werden. Dabei dürfen die insgesamt ausgewiesenen Wochenstunden in den Gegenstandsbereichen nicht unterschritten werden.

(3) Stundenanteile mehrerer Gegenstandsbereiche können in einem Projektunterricht zusammengefasst werden.

(4) Die erste Fremdsprache ist in der Regel Englisch. Über Abweichungen entscheidet auf Antrag der Schulkonferenz die oberste Schulbehörde.

gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 2. August 2009 in Kraft und am 31. Dezember 2014 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Vorklassenverordnung vom 3. Juni 1996 (Mittl.bl. M-V S. 264) außer Kraft.

(5) Fremdsprachiger Unterricht in Sachfächern kann auf den Unterricht in der entsprechenden Fremdsprache angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter nach Absprache mit der Fachkonferenz.

(6) Fächerverbindender Unterricht kann auf den Fachunterricht angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter nach Absprache mit der betreffenden Fachkonferenz.

(7) Gegenstandsbereiche können innerhalb des Schuljahres epochal unterrichtet werden.

(8) Für die Umsetzung des Förderkonzeptes der Schule können Stundenanteile aller Gegenstandsbereiche eingesetzt werden.

(9) Die Schulkonferenzen beschließen über die auf der Grundlage der Kontingenzstundentafeln entwickelten schulinternen Stundentafeln. Dabei ist der Grundsatz zu beachten, dass die Anzahl der Jahreswochenstunden für jeden Gegenstandsbereich in den einzelnen Jahrgangsstufen ausgewogen verteilt wird.

§ 2
Studentafel für Diagnoseförderklassen
(DFK) an Grundschulen

	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	Summe der Schülerwochenstunden
Struktur	DFK 0	DFK 1	DFK 2	
Summe der Schülerwochenstunden (ohne sonderpädagogische Förderung)	18	19	20	57

§ 3
Kontingentsstudentafel für die Grundschule

Gegenstandsbereiche	Jahrgangsstufen		Summe der Schülerwochenstunden
	1 bis 2	3 bis 4	
Deutsch	12 bis 14	14	37
Sachunterricht	3 bis 5	6	
Mathematik	12	10	22
Religion und Philosophieren mit Kindern	2	2	4
Ästhetische Bildung (Kunst, Musik, Werken)	6	8	14
Sport	5	6	11
1. Fremdsprache	–	6	6
Summe der Schülerwochenstunden	42	52	94

§ 4
Erläuterungen zur Kontingentsstudentafel der Grundschule

(1) In den mehrstündigen Gegenstandsbereichen Deutsch, Mathematik, Sachunterricht, Sport und Fremdsprache ist eine jahrgangsbezogen gleichmäßige Stundenverteilung zu gewährleisten. Die Stundenanteile im Gegenstandsbereich ästhetische Bildung sind so zu verteilen, dass entsprechend den personellen Voraussetzungen der jeweiligen Schule fachspezifisch eine kontinuierliche Wissensvermittlung gesichert ist.

(2) Der Gegenstandsbereich Deutsch setzt sich aus den Teilbereichen Lesen/Umgang mit Texten und Rechtschreiben/Sprachbetrachtung zusammen. Insbesondere im Schuleingangsbereich ist fachübergreifender Unterricht mit dem Gegenstandsbereich Sachunterricht anzustreben.

(3) Im Gegenstandsbereich Sachunterricht ist fachübergreifendes Arbeiten Prinzip. Dabei sind Inhalte und Arbeitsformen anderer Gegenstandsbereiche sinnvoll einzubeziehen. In Verbindung mit diesen ist auch eine epochale Gestaltung des Sachunterrichts möglich.

(4) Für den Gegenstandsbereich Religion und Philosophieren mit Kindern ist zu gewährleisten, dass pro Jahrgangsstufe eine Wochenstunde erteilt wird.

§ 5

**Kontingenzstundentafeln für die Schulartunabhängige Orientierungsstufe,
die Regionale Schule, das Gymnasium und die Integrierte Gesamtschule**

(1) Orientierungsstufe:

Gegenstandsbereiche	Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 5 und 6
Deutsch	11
1. Fremdsprache	10
Mathematik	10
Künstlerisch-musisches Aufgabenfeld (Kunst und Gestaltung, Musik)	6
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (Geschichte, Geografie oder Weltkunde) ¹	5
Religion und Philosophieren mit Kindern	2
Naturwissenschaftliches Aufgabenfeld (Biologie, Physik oder Naturwissenschaften) ²	5
Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik	4
Sport	6
Klassenstunden	2
Schülergesamtstunden	61

¹ Das Fach Weltkunde umfasst in den Jahrgangsstufen 5 und 6 den fächerverbindenden Unterricht in Geografie und Geschichte.² Das Fach Naturwissenschaften umfasst in den Jahrgangsstufen 5 und 6 den fächerverbindenden Unterricht in Physik, Biologie und Chemie.

(2) Regionale Schule (RegS), Integrierte Gesamtschule (IGS), Gymnasium (Gym):

Gegenstandsbereiche	Wochenstundenansatz in den Jahrgangsstufen (jeweils insgesamt)			
	RegS 7 bis 10	IGS 7 bis 10	Gym	
			7 bis 9	10 ³
Pflichtunterricht				
Deutsch	11	11	8	3
1. Fremdsprache	12	12	8	4
2. Fremdsprache ⁴			11	3
Mathematik	12	12	8	4
Religion/Philosophieren mit Kindern	4	4	3	1
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (Geografie/Geschichte/Sozialkunde oder Weltkunde)	11	11	8	5
Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik	8	7	5	2
Naturwissenschaftliches Aufgabenfeld (Physik/Chemie/Biologie/Astronomie)	13	13	10	5
Künstlerisch-musisches Aufgabenfeld (Musik/Kunst und Gestaltung)	8	8	7	2
Sport	8	8	6	2
Wahlpflichtunterricht: 2. Fremdsprache 3. Fremdsprache Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik Künstlerisch-musische Bildung Geschichte/Geografie/Sozialkunde Philosophieren mit Kindern Naturwissenschaften Studienorientierung	12	21	5	5
Klassenstunden	3	3	–	–
Wochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich	102	110	79	36
Kontingenzstunden	27	24	19	–
Schülergesamtstunden	129	134	134	

³ Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe.⁴ An der IGS und der Regionalen Schule wird die 2. Fremdsprache im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts erteilt.

(3) Sportgymnasien:

Gegenstandsbereiche	Wochenstunden	
	Jahrgangsstufen 7 bis 9	Jahrgangsstufe 10 – Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe
Deutsch	8	3
1. Fremdsprache	8	4
2. Fremdsprache	11	3
Mathematik	8	4
Religion und Philosophieren mit Kindern	3	1
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (Geografie/Geschichte/Sozialkunde oder Weltkunde)	8	5
Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik	4	2
Naturwissenschaftliches Aufgabenfeld (Physik, Chemie, Biologie, Astronomie)	10	5
Künstlerisch-musisches Aufgabenfeld (Musik/Kunst und Gestaltung)	6	2
Sport	10	2
Wahlpflichtunterricht: 3. Fremdsprache Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik Künstlerisch-musische Bildung Geschichte/Geografie/Sozialkunde Philosophieren mit Kindern Naturwissenschaften Studienorientierung	5	5
Wochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich	81	36
Kontingenzstunden	17	–
Schülergesamtstunden	134	

(4) Musikgymnasien:

Gegenstandsbereiche	Wochenstunden	
	Jahrgangsstufen 7 bis 9	Jahrgangsstufe 10 – Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe
Deutsch	8	3
1. Fremdsprache	8	4
2. Fremdsprache	11	3
Mathematik	8	4
Religion und Philosophieren mit Kindern	3	1
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (Geografie/Geschichte/Sozialkunde oder Weltkunde)	8	5
Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik	5	2
Naturwissenschaftliches Aufgabenfeld (Physik, Chemie, Biologie, Astronomie)	10	5
Künstlerisch-musisches Aufgabenfeld (Musik/Kunst und Gestaltung)	10	4
Sport	6	2

Gegenstandsbereiche	Wochenstunden	
	Jahrgangsstufen 7 bis 9	Jahrgangsstufe 10 – Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe
Wahlpflichtunterricht: 3. Fremdsprache Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik Künstlerisch-musische Bildung Geschichte/Geografie/Sozialkunde Philosophieren mit Kindern Naturwissenschaften Studienorientierung	2	3
Wochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich	79	36
Kontingenzstunden	19	–
Schülergesamtstunden	134	

§ 6

**Erläuterungen zur Kontingenzstundentafel für die
Orientierungsstufe, die Regionale Schule, das Gymnasium
und die Integrierte Gesamtschule**

(1) Der Fachunterricht im Sekundarbereich I beginnt ab Jahrgangsstufe 5. Das Aussetzen des einmal begonnenen Fachunterrichtes ist im Rahmen der Kontingenzierung nicht möglich.

Beginn des Fachunterrichtes

Unterrichtsfächer	Jahrgangsstufen					
	5	6	7	8	9	10
Deutsch	x					
2. Fremdsprache			x			
3. spät beginnende Fremdsprache						x
Mathematik	x					
Kunst und Gestaltung	x					
Musik	x					
Weltkunde	x					
Geschichte		x				
Geografie	x					
Sozialkunde				x		
Naturwissenschaften ⁵	x					
Physik		x				
Chemie			x			
Biologie	x					
Astronomie ⁶					x	
Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik	x					
Religion und Philosophieren mit Kindern	x					
Sport	x					

⁵ Das Fach Naturwissenschaften wird nur in den Jahrgangsstufen 5 und 6 unterrichtet. In diesen beiden Jahrgangsstufen umfasst dieses Fach den fächerverbindenden Unterricht in Physik, Biologie und Chemie.

⁶ Das Fach Astronomie wird nur in der Jahrgangsstufe 9 unterrichtet.

(2) Der Gegenstandsbereich Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik ist in der Orientierungsstufe, an Regionalen Schulen und Gesamtschulen zu gleichen Teilen in den Schwerpunkten Werken und informatische Grundbildung zu unterrichten.

(3) Die Unterrichtsstundenzahl in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 kann in einer Jahrgangsstufe höchstens 36 Wochenstunden betragen.

(4) Die Kontingenzstunden sind zur Erhöhung des Stundenansatzes im Pflichtunterricht, für die Durchführung eigener Unterrichtsvorhaben oder Projekte zu nutzen und können für Teilungs- und Förderstunden eingesetzt werden. Die in § 5 für die Schularten ausgewiesenen Schülergesamtstundenzahlen sind, bezogen auf den einzelnen Schüler, einzuhalten. Wenn auf andere Art und Weise die vorgeschriebene Schülergesamtstundenzahl im Sinne von § 5 nicht erreicht werden kann, sind ganz oder teilweise jahrgangsstufen- oder klassenübergreifende Unterrichtsorganisationsmöglichkeiten zu nutzen.

(5) In den Jahrgangsstufen 7 bis 10 wird Wahlpflichtunterricht erteilt. Zur Schwerpunktbildung der Schule werden schulinterne Lehrpläne auf der Grundlage der Rahmenpläne durch die Schulen erarbeitet. Der Wahlpflichtunterricht ist Bestandteil eines Konzeptes zur individuellen Förderung der Schüler und hat sich an den unterschiedlichen Leistungsvoraussetzungen zu orientieren. Für Schüler, die die Berufsreife anstreben, sind vorrangig Wahlpflichtangebote zur Förderung der Berufsorientierung anzubieten. Der Wahlpflichtunterricht ist auch zur Förderung von Begabungen zu nutzen. Das Angebot ist Bestandteil des Schulprofils. Ein Anspruch auf die Teilnahme an einem bestimmten Wahlpflichtangebot besteht nicht. Der Wahlpflichtunterricht kann bereichs- und jahrgangsstufenübergreifend durchgeführt werden. Er orientiert sich an den Gegenstandsbereichen der Kontingenzstundentafel und unterstützt die Kompetenzentwicklung der Schüler. Der gewählte Unterricht ist für die Dauer einer Jahrgangsstufe durchgängig zu belegen. In der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe nehmen alle Schüler an einem einstündigen verbindlichen Kurs Studienorientierung teil.

(6) Schüler der Regionalen Schule und der Integrierten Gesamtschule, die beabsichtigen, die Allgemeine Hochschulreife zu erreichen, haben entweder im Rahmen des Wahlpflichtangebotes, spätestens ab der Jahrgangsstufe 7, eine zweite Fremdsprache zu belegen oder müssen am Unterricht einer spät beginnenden Fremdsprache in der gymnasialen Oberstufe durchgängig verpflichtend teilnehmen. Zum Erwerb der Mittleren Reife muss der Schüler in ein und derselben Fremdsprache in sechs aufeinander folgenden Jahrgangsstufen am Unterricht teilgenommen haben. Die entsprechenden Bestimmungen der Kultusministerkonferenz sind zu beachten.

(7) In der Regel können Französisch, Russisch, Polnisch, Schwedisch, Spanisch oder Latein als zweite Fremdsprache unterrichtet werden. Ist Englisch nicht erste Fremdsprache, muss Englisch als zweite Fremdsprache gewählt werden. Ausnahmen zur Pflicht- oder zweiten Fremdsprache genehmigt die oberste Schulbehörde auf Antrag der Schule.

Folgende Grundsätze sind bei der Antragsstellung zu berücksichtigen: Vorhandensein eines Curriculums, Gewährleistung von Abschlüssen, Kontinuität des Lehrereinsatzes und Gewährleistung der Anschlussfähigkeit und Durchlässigkeit

(8) In der Regel können Russisch, Französisch, Latein, Griechisch, Polnisch, Spanisch, Dänisch oder Schwedisch als dritte Fremdsprache unterrichtet werden. Eine im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe beginnende dritte Fremdsprache ist mit vier Wochenstunden zu unterrichten.

(9) Für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 sind Mindeststundenzahlen für Gegenstandsbereiche und Fächer festgelegt. Die Schulen erhalten damit den pädagogischen Freiraum, den sie vorwiegend zur individuellen Förderung der Schüler, aber auch zur Ausgestaltung der im Schulprogramm genannten Schwerpunkte und profilbildenden Maßnahmen nutzen sollen.

(10) Die detaillierte Verteilung der Kontingenzstunden wird in der schulinternen Stundentafel ausgewiesen.

(11) Freiwillige Unterrichtsveranstaltungen werden im Rahmen der organisatorischen und personellen Möglichkeiten der einzelnen Schulen durchgeführt; über Lernziele und Inhalte entscheidet die Schule.

(12) Soweit in einem Gegenstandsbereich nicht oder nur teilweise fachübergreifend unterrichtet wird, entfallen auf die einzelnen Fächer im Jahresmittel gleiche Anteile.

(13) In der Regionalen Schule und der Integrierten Gesamtschule entfallen in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 insgesamt mindestens zwölf Wochenstunden auf die zweite Fremdsprache.

§ 7

Die Kooperativen Gesamtschulen

Die Stundentafel der Kooperativen Gesamtschule richtet sich nach den entsprechenden Bildungsgängen.

§ 8
Kontingenzstundentafel für die Schule
mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“

Gegenstandsbereiche	Förderstufe I			Förderstufe II			Förderstufe III			Summe	
	Jahrgangsstufen			Jahrgangsstufen			Jahrgangsstufen				Jahrgangsstufe
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 (9 BR)*	
Deutsch	20			6	12		13			(4)	72 (79)
Naturwissenschaftliches Aufgabenfeld (Sachkunde, Biologie, Chemie, Physik)	5			3	4		9			(3)	
Mathematik	17			15			13			(4)	45 (49)
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (Sozialkunde, Geschichte, Geographie)					4		9			(3)	13 (16)
Religion und Philosophieren mit Kindern	3			1	2		3			(1)	9 (10)
Künstlerisch-musisches Aufgabenfeld (Musik, Kunst und Gestaltung)	8			9			6			(2)	23 (25)
Praktisch-technischer, berufsvorbereitender Bereich (Werken, Hauswirtschaft, Arbeitslehre/Technik)	5			10			16			(4)	31 (35)
Sport	7			9			9			(3)	25 (28)
Wahlbereich (Wahlpflichtunterricht, Förderunterricht)										(9)	(9)
Summe	65			75			78			(33)	218 (251)

* Berufsreife

§ 9

Erläuterungen zur Kontingenzstundentafel für die Schule
mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“

(1) Der Gegenstandsbereich Deutsch und das Unterrichtsfach Sachkunde sollen insbesondere in der Förderstufe I fächerverbindend unterrichtet werden. Innerhalb des naturwissenschaftlichen Aufgabenfeldes wird Sachkunde in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 erteilt.

(2) In der Förderstufe I werden die Unterrichtsfächer Kunst und Gestaltung, Musik und Werken fächerverbindend unterrichtet.

(3) Ab Förderstufe II kann im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld sowie im praktisch-technischen, berufsvorbereitenden Bereich fächerverbindender Unterricht erteilt werden.

(4) Die Inhalte im Gegenstandsbereich Religion/ Philosophieren mit Kindern orientieren sich an den Rahmenplänen der Grundschule oder der Regionalen Schule. Sie sind unter sonderpädagogischen Gesichtspunkten zu modifizieren und in die Inhalte der

Themenpläne zu integrieren. Für das Unterrichtsfach Religion ist zu gewährleisten, dass je Jahrgangsstufe mindestens eine Wochenstunde erteilt wird.

(5) Die Förderstufe III besitzt durch die Unterrichtsfächer Technik/Arbeitslehre und Hauswirtschaft einen deutlich ausgeprägten berufsvorbereitenden Charakter. Der Berufsfindungsprozess soll durch enge Kontakte zu regionalen Betrieben mit unterschiedlichen Arbeitsanforderungen unterstützt werden. Ab Jahrgangsstufe 8 sind Betriebspraktika durchzuführen.

(6) Zur individuellen Förderung der Schüler können Förderstunden gewährt werden. In den Gegenstandsbereichen Deutsch und Mathematik werden diese Stunden vor allem zur Sicherung des möglichen Übergangs von Schülern an eine allgemeine Schule eingesetzt.

(7) Die in der Jahrgangsstufe 10 (Klasse 9 BR) in Klammern ausgewiesenen zusätzlichen Angebote stehen für das freiwillige zehnte Schuljahr zur Verfügung, um Schülern den Abschluss der Berufsreife zu ermöglichen.

Der Wahlpflichtbereich ermöglicht den Schülern eine individuelle Schwerpunktsetzung.

**§ 10
Sprachliche Gleichstellung**

Soweit in der Kontingentstudentenafelverordnung (KontStTVO M-V) Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

Schwerin, den 27. April 2009

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 6

**Verordnung über die Unterrichtsversorgung für das Schuljahr 2009/2010
(Unterrichtsversorgungsverordnung 2009/2010 – UntVersVO 2009/2010)**

Vom 27. April 2009

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 21

Aufgrund des § 69 Nummer 10 und 11 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. M-V S. 241) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

**Teil 1
Allgemeines**

**§ 1
Allgemeines**

(1) Diese Verordnung regelt die Verteilung der Lehrerstunden, die den Schulen nach dem jeweiligen Landeshaushalt zur Verfügung gestellt werden. Die Stundenzuweisung für die allgemein bildenden Schulen ergibt sich aus den in der Anlage aufgeführten Lehrerstunden als Grundbedarf (Nummer 1) und den Zuschlägen für einen Zusatzbedarf (Nummer 2), für die beruflichen Schulen aus den Nummern 3 und 4.

(2) Die unteren Schulbehörden haben unter Berücksichtigung der Gesamtversorgung an den ihnen unmittelbar unterstellten Schulen eine gleichmäßige Unterrichtsversorgung sicherzustellen. Für die beruflichen Schulen ist zu beachten, dass bei der Verwendung der zur Verfügung stehenden Lehrerstunden die berufliche Erstausbildung vorrangig versorgt wird. Kooperationsmöglichkeiten der beruflichen Schulen insbesondere mit den allgemein bildenden Schulen sowie den Berufsbildungszentren der Wirtschaft sind in der Region auszuschöpfen.

**Teil 2
Allgemein bildende Schulen**

**§ 2
Bildung von Eingangsklassen**

(1) Für die Bildung von Eingangsklassen gelten für die Jahrgangsstufe 1, 5 oder 7 folgende Schülermindestzahlen:

	Schüler- mindest- zahl
1. Grundschule (Jahrgangsstufe 1)	
Einzelstandort	20
Bei Überschreitung der Schulwegzeit ¹ von 40 Minuten bei Nichtbildung der Eingangsklasse kann eine jahrgangsübergreifende Beschulung erfolgen. Schülermindestzahl bei jahrgangsübergreifender Beschulung	20

¹ Unter Schulwegzeit ist die Zeit zwischen dem Verlassen des Hauses bis zum Eintreffen in der Schule zu verstehen.

	Schüler- mindest- zahl
Mehrfachstandort	40
Die Schülermindestzahl kann mit Genehmigung der obersten Schulbehörde unterschritten werden, wenn für die Eingangsklasse der Grundschule mindestens 20 Schüler angemeldet sind und die durchschnittliche Schülerzahl in der Jahrgangsstufe 1 für alle Grundschulen am Mehrfachstandort mindestens 40 beträgt.	
2. Regionale Schule (Jahrgangsstufe 5)	36
Die Schülermindestzahl kann unterschritten werden, wenn ansonsten unzumutbare Schulwegzeiten von mehr als 60 Minuten entstehen würden.	
Schülermindestzahl bei ansonsten unzumutbaren Schulwegzeiten	22
3. Integrierte und Kooperative Gesamtschule (Jahrgangsstufe 5)	57
Die Schülermindestzahl kann unterschritten werden, wenn ansonsten unzumutbare Schulwegzeiten von mehr als 60 Minuten entstehen würden.	
Schülermindestzahl bei ansonsten unzumutbaren Schulwegzeiten	44
4. Gymnasium (Jahrgangsstufe 7)	
Einzelstandort	54
Die Schülermindestzahl kann unterschritten werden, wenn ansonsten unzumutbare Schulwegzeiten von mehr als 60 Minuten entstehen würden.	
Schülermindestzahl bei ansonsten unzumutbaren Schulwegzeiten	44
Mehrfachstandort	61

(2) Im Grundschulbereich darf am Einzelstandort die Schülermindestzahl von 20 Schülern für die Bildung einer Eingangsklasse dann unterschritten werden, wenn gemäß Prognose die Schülerzahl der Eingangsklasse in den Folgejahren mehr als 19 Schüler betragen wird. Liegt die Schülerzahl der Eingangsklasse im Schuljahr 2010/2011 ebenfalls unter 20 Schülern, so darf im Schuljahr 2009/2010 eine eigenständige Eingangsklasse nur dann eingerichtet werden, wenn die Schulwegzeit von 40 Minuten zur nächst gelegenen Grundschule überschritten würde und im Schuljahr 2010/2011 mindestens 20 Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 eine jahrgangsübergreifende Klasse bilden.

(3) Über begründete Ausnahmeanträge entscheidet die oberste Schulbehörde.

§ 3 Grundbedarf

Die Höhe der einer Schule zur Verfügung stehenden Lehrerstunden zur Absicherung des Grundbedarfs (Lehrerwochenstunden für Unterricht) ergibt sich nach den in Nummer 1 der Anlage (Seiten 1 und 2) aufgeführten Tabellen nach folgenden Berechnungsvorschriften:

1. Allgemeine Schulen

Lehrerwochenstunden = Summe aus (Sockel + Produkt aus der Schülerzahl und des Faktors, jeweils nach Schulart und Jahrgangsstufe)

Bei Unterschreitung jahrgangsspezifischer Schülermindestzahlen zur Gewährung des vollen Sockels (Anlage, Seite 3) werden die Sockelwerte proportional (Sockel modifiziert) angepasst.

Es gilt:

$$\text{Sockel modifiziert} = \frac{\text{Schülerzahl im Jahrgang}}{\text{Schülermindestzahl im Jahrgang}} \times \text{Sockel}$$

Für Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 in den Sportklassen an anerkannten Sportgymnasien und den Musikklassen an anerkannten Musikgymnasien, für hochbegabte Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 an Gymnasien sowie in Klassen für hochbegabte Schüler gilt der entsprechende Sockel oder Faktor der Regionalen Schule.

Der rechnerische Stundenbedarf für die Ermittlung der Stundenzuweisung für Schulen mit mehreren Schularten ist für die einzelnen Schularten gesondert zu ermitteln.

2. Förderschulen

Lehrerwochenstunden = Produkt aus der Schülerzahl der Schule und dem entsprechenden Faktor (Anlage, Seite 2)

3. Abendgymnasium

Lehrerwochenstunden = Produkt aus der Schülerzahl der Schule und dem entsprechenden Faktor (Anlage, Seite 2)

Teil 3 Berufliche Schulen

§ 4 Stundenzuweisung für berufliche Bildungsgänge

(1) Die für den Unterricht, die betreuten Praktika sowie die mündlichen und praktischen Prüfungen erforderlichen Lehrerwochenstunden werden getrennt nach Lehrerwochenstunden für den theoretischen und praktischen Unterricht ermittelt. Dazu ist die Anzahl der Schüler im jeweiligen Bildungsgang mit den Faktoren der Anlage Seite 6, Grundbedarf für Berufliche Schulen, zu multiplizieren. Die so ermittelten Lehrerwochenstunden werden anschließend addiert und bilden den Unterrichtsstundenpool.

(2) Aus dem Unterrichtsstundenpool sind unter Beachtung der Ausbildungsordnungen und Studententafeln für die einzelnen Bil-

dungsgänge zuerst die dort ausgewiesenen Stunden den Klassen zuzuordnen. Die verbleibenden Lehrerwochenstunden stehen für Teilungs- und Betreuungsstunden zur Verfügung.

§ 5

Organisation des Unterrichts

(1) Fachklassen der Berufsschule werden nach Ausbildungsberufen oder als Berufsgruppenklassen, in denen mehrere Lerngruppen affiner Ausbildungsberufe gemäß Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift „Örtliche Zuständigkeit von Fachklassen und Bildungsgänge der beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“ in der jeweils geltenden Fassung zusammengefasst werden, gebildet. Zur Sicherung der Unterrichtsversorgung kann in berufs- und fachrichtungsübergreifenden Unterrichtsfächern und Lernbereichen klassenübergreifender Unterricht erteilt werden.

(2) Die Schulen sind verpflichtet, vor der Bildung zusätzlicher Klassen und vor der Teilung von Klassen mit Schulen gleicher Bildungsgänge alle Umlenkungsmöglichkeiten zur Auslastung freier Kapazitäten unter Beachtung der Schulentwicklungspläne zu prüfen. Der Schulträger ist zu beteiligen.

Teil 4

Gemeinsame Regelungen

§ 6

Zusatzbedarf

Für den in Nummer 2 der Anlage (Seiten 4 und 5) sowie für den in Nummer 4 der Anlage (Seite 9) genannten Zusatzbedarf werden den Schulen und den Staatlichen Schulämtern insgesamt 14027 Lehrerwochenstunden (darunter 13789 Lehrerwochenstunden für den allgemeinbildenden Bereich) bereitgestellt. Im Rahmen dieses Budgets können proportionale Anpassungen vorgenommen werden.

Die den Einzelschulen direkt bereitgestellten Lehrerwochenstunden ergeben sich als Produkt aus der Anzahl der teilnehmenden Schüler der Schule und den in der Anlage (Seite 4) genannten Faktoren.

Die den Staatlichen Schulämtern als Stundenpool bereitgestellten Lehrerwochenstunden ergeben sich als Produkt aus der Anzahl der teilnehmenden Schüler im Staatlichen Schulamt und den in den Anlagen (Seiten 5 und 9) genannten Richtwerten.

Im Rahmen der den Staatlichen Schulämtern bereitgestellten Lehrerwochenstunden sind sozialraumbedingte Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Richtwerte sind dazu im Bedarfsfall durch die Staatlichen Schulämter anzupassen.

§ 7

Stichtag für die Bedarfsfeststellung

Stichtag für die Bedarfsfeststellung an allgemein bildenden Schulen ist der 1. Mai 2009.

Stichtag für die Bedarfsfeststellung an beruflichen Schulen ist der 1. Oktober 2009. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere

bei kurzfristiger Änderung der Schülerzahlen nach abgeschlossener Planung, kann hiervon abgewichen werden.

Ergeben sich bei der Berechnung des Grund- und des Zusatzbedarfes Bruchteile von Stunden, so sind diese jeweils auf volle Stunden abzurunden. Die Summe der Stundenbruchteile ist durch das jeweilige Staatliche Schulamt für Schulen zu verwenden, die nachweislich einen besonderen Bedarf, bedingt durch den Wechsel zum neuen Berechnungssystem des Lehrkräftebedarfs, haben. Über die Verteilung dieser Stundenbruchteile auf einzelne Schulen und über ihre Nutzung auf Schulamtschulebene entscheidet das Staatliche Schulamt im Einvernehmen mit dem Bezirkspersonalrat.

Das Ergebnis der abschließenden Bedarfsfeststellung wird den Schulen spätestens vier Wochen nach dem Stichtag für die Bedarfsfeststellung mitgeteilt.

§ 8

Organisation des Unterrichts

Im Rahmen der zugewiesenen Lehrerstunden des Grund- und des Zusatzbedarfes bilden die Schulen in eigener pädagogischer Verantwortung Klassen und Lerngruppen und entscheiden über die Organisation der individuellen Förderung nach Maßgabe der festgestellten individuellen Bedarfe. Die Regelungen für die Schülermindestzahlen in § 2 Absatz 1 bleiben hiervon unberührt.

§ 9

Haushaltsvorbehalt

Die mit dieser Verordnung in Aussicht gestellten Lehrerwochenstunden stehen unter Haushaltsvorbehalt und werden ausschließlich im Rahmen der im Einzelplan des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitgestellt.

§ 10

Anlage

Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 11

Sprachliche Gleichstellung

Soweit in dieser Verordnung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 2. August 2009 in Kraft und am 31. Juli 2010 außer Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Unterrichtsversorgungsverordnung 2008/2009 vom 20. Mai 2008 (Mittl.bl. BM M-V S. 419) außer Kraft.

Schwerin, den 27. April 2009

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Anlage (Seite 1)

Berechnung des Unterrichtsbedarfs für allgemein bildende Schulen**1. Grundbedarf (Lehrerwochenstunden für Unterricht)**

Jahrgangsstufe	Grundschule		Realschule		Regionale Schule		Gymnasium		IGS	
	Socket	Faktor ^{3/4)}	Socket	Faktor	Socket	Faktor	Socket	Faktor	Socket	Faktor
DFK(0)	5,20	1,593								
DFK(0/1)	5,20	1,678								
DFK(1)	5,20	1,678								
DFK(1/2)	5,20	1,869								
DFK(2)	5,20	1,869								
1	10,50	0,806								
2	11,75	0,903								
3	13,25	1,024								
4	13,00	1,080								
1/2 ¹⁾	8,25	1,148								
2/3 ¹⁾	9,75	1,158								
3/4 ¹⁾	10,00	1,248								
5					17,30	1,235			17,30	1,235
6					17,30	1,290			17,30	1,290
7					19,50	1,302			17,00	1,105
8					20,50	1,475			17,50	1,170
PL ²⁾ (8/9)					24,00	0,500			24,00	0,500
9			15,25	1,057	21,00	1,486			18,25	1,200
10			15,25	1,057	20,50	1,297			18,75	1,230
11									18,00	1,450
12									18,00	1,450

¹⁾ ausschließlich für jahrgangsübergreifende Klassenbildung gem. § 2 Abs. 2 Satz 2

²⁾ Produktives Lernen

³⁾ mit Zuschlag für Schwimmunterricht

⁴⁾ mit Zuschlag für sonderpäd. Förderung DFK an GS (0,3 Lehrerwochenstunden je Schüler in DFK an GS)

Anlage (Seite 2)

Schulart	Faktor
Allgemeine Förderschule	2,808
Schule zur individuellen Lebensbewältigung	4,025
Schule für Blinde u. Sehbehinderte	5,286
Landesförderzentrum Förderschwerpunkt "Hören"	4,432
Schule für Körperbehinderte	3,899
Schule für Erziehungsschwierige einschließlich selbstständige Klassen an Grundschulen für den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung sowie für Schüler in Schulwerkstätten	3,315
Sprachheilschule einschließlich LRS-Klassen und selbstständige Klassen an Grundschulen für den Förderschwerpunkt Sprache	2,423
Schule für Kranke	1,429
Abendgymnasium	1,200

Anlage (Seite 3)

Berechnung der Stunden für Unterricht (Grundbedarf)

Es gelten nachfolgende jahrgangsspezifische Schülermindestzahlen zur
Gewährung des vollen Sockels:

Diagnoseförderklassen:	10 Schüler
Grundschule:	19 Schüler
Realschule/Regionale Schule:	21 Schüler
Gymnasium (7 bis 10):	21 Schüler
Integrierte Gesamtschule (5 bis 10):	21 Schüler
Gymnasiale Oberstufe (Jahrgangsstufe 11 bis 12):	24 Schüler
Produktives Lernen	12 Schüler

Bei Unterschreitung der jahrgangsspezifischen Schülermindestzahlen werden
die Sockelwerte proportional angepasst.

Anlage (Seite 4)

**Berechnung des Unterrichtsbedarfs für allgemein bildende Schulen
2. Zusatzbedarf Einzelschule**

Bedarf	Faktor
Volle Halbtagsgrundschule	0,125
Ganztagsschule	0,100
Sportgymnasium	0,220
Musikgymnasium	0,500
Förderbedarf für selbstständige Klassen mit erziehungsschwierigen Schülern an Grundschulen	0,100

Zusatzbedarf Schwimunterricht und sonderpäd. Förderung DFK an GS im Faktor Grundbedarf enthalten.
 Sportgymnasium (vollausgebaut): mind. 50 Stunden
 Musikgymnasium (vollausgebaut): mind. 100 Stunden

Anlage (Seite 5)

**Berechnung des Unterrichtsbedarfs für allgemein bildende Schulen
2. Zusatzbedarf Staatliches Schulamt**

Bedarf	Richtwert
Beschulung von Schülern mit nicht deutscher Herkunftssprache, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land haben und mit festgestelltem Förderbedarf	0,500
Gemeinsamer Unterricht behinderter und nichtbehinderter Schüler (GU-Klassen)	1,000
Hochbegabtenförderung	0,250
Diagnostizierte und anerkannte Legasthenie/ Dyskalkulie nach Bestätigung durch das Staatliche Schulamt (nicht eigenständige LRS-Klassen)	0,130
Einzelunterricht für schwer verhaltensgestörte Schüler	1,350
Haus-, Krankenhaus- und Sanatoriumsunterricht	1,400

Anlage (Seite 6)

3. Grundbedarf für berufliche Schulen

1	2	3	4	5
Lfd. Nr.	Schulart	Jahrgangsstufe	Lehrerwochenstunden je Schüler Theorie	Lehrerwochenstunden je Schüler Fachpraxis
1.	Berufsschule (BS)			
1.1	Berufsvorbereitungsjahr (BV 1)	1	0,778	2,000
1.2	Berufsvorbereitungsjahr Sonderpädagogik (BV 2)	1 und 2	0,833	2,000
1.3	Berufsvorbereitungsjahr Aussiedler/Ausländer (BVJA)	1	0,889	2,000
1.4	Berufsausbildung vorbereitender Bildungsgang (BVB)	1	0,722	0
1.5	Berufsschule (BS)	1 bis 3 4	0,591 0,350	0 0
1.6	Berufsschule (BS), Werker und Helfer/-innen	1 bis 3	0,722	0
1.7	Berufsbildungswerk (BBW)	1 bis 3	1,000	0
1.8	Justizvollzugsanstalt (JVA)	1 bis 3	1,000	0
2.	Berufsfachschule (BFS)			
2.1	Kinderpfleger/-in	1 bis 3	0,633	0,714
2.2	Hauswirtschaft	1 bis 3	0,500	1,575
2.3	Masseur/-in u. medizinische/-r Bademeister/-in	1 und 2	0,849	0,827

Anlage (Seite 7)

1	2	3	4	5
Lfd. Nr.	Schulart	Jahrgangsstufe	Lehrerwochenstunden je Schüler Theorie	Lehrerwochenstunden je Schüler Fachpraxis
3.	Höhere Berufsfachschule (HBFS)			
3.1	Wirtschaft	1 und 2 3	1,167 0,042	0,417 0
3.2	Gewerbe	1 und 2 3	0,958 0,042	0,833 0
3.3	Gesundheits- und Krankenpfleger/-in	1 bis 3	0,639	0,486
3.4	Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in	1 bis 3	0,639	0,486
3.5	Hebamme	1 bis 3	0,469	1,230
3.6	Physiotherapeut/-in	1 bis 3	0,712	1,012
3.7	Medizinisch-technische/-r Laboratoriumsassistent/-in	1 bis 3	0,576	1,384
3.8	Medizinisch-technische/-r Assistent/-in für Funktionsdiagnostik	1 bis 3	0,833	1,278
3.9	Medizinisch-technische/-r Radiologieassistent/-in	1 bis 3	0,557	1,410
3.10	Diätassistent/-in	1 bis 3	0,715	1,004
3.11	Ergotherapeut/-in	1 bis 3	0,679	0,921
3.12	Orthopist/-in	1 bis 3	1,007	3,315
3.13	Logopäd/-in	1 bis 3	1,069	2,519
3.14	Altenpfleger/-in	1 bis 3	0,639	0,465
3.15	Pharmazeutisch-technische/-r Assistent/-in	1 bis 2	0,740	1,591
3.16	Medizinische/-r Dokumentar/-in	1 bis 3	0,559	0,628
3.17	Familienpfleger/-in	1 bis 3	0,701	0,433
3.18	Sozialassistent/-in	1 und 2	0,521	0,542
3.19	Podologe/-in	1 und 2	0,688	0,969
3.20	Rettungsassistent/-in	1	0,719	0,401

Anlage (Seite 8)

1	2	3	5	6
Lfd. Nr.	Schulart	Jahrgangsstufe	Lehrerwochenstunden je Schüler Theorie	Lehrerwochenstunden je Schüler Fachpraxis
4.	Fachgymnasien (FG)			
	alle Fachrichtungen	1 bis 3 bzw. 4	1,551	0
5.	Fachoberschule (FOS)			
	alle Fachrichtungen	1	1,462	0
6.	Fachschule (FS)			
6.1	Technik, Wirtschaft, Agrarwirtschaft	1 und 2	1,500	0
	Teilzeit	1 bis 4	0,708	0
6.2	Erzieher/-in	1 und 2 3	1,281 1,021	0 0
	Teilzeit	1 bis 4	0,500	0
6.3	Heilerziehungspfleger/-in	1 und 2 3	1,281 1,021	0 0
	Teilzeit	1 bis 4	0,500	0
6.4	Heilerziehungspfleger/-in, verkürzte Ausbildung	1	1,417	0
6.5	Nautischer Wachoffizier, Erster Offizier, Regelausbildung	1 und 2	2,030	0
	verkürzte Ausbildung	1	2,030	0
6.6	Vorbereitung auf den Erwerb des Befähigungszeugnisses Schiffsmaschinist	1	0,170	0
6.7	Offizier, Kapitän nat. Fahrt	1	1,040	0
6.8	Kapitän auf Fischereifahrzeugen in der Küstenfischerei (BKü)	1	0,775	0
6.9	Technischer Wachoffizier, Zweiter Offizier, Regelausbildung	1 und 2	2,050	0
	verkürzte Ausbildung	1	2,050	0
6.10	Schiffsmaschinist	1	0,570	0
	beschränkt	1	0,300	0

Anlage (Seite 9)

Berechnung des Unterrichtsbedarfs für berufliche Schulen

4. Zusatzbedarf

Bedarf	Richtwert
Fachhochschulreife	0,182
Landesfachklassen	0,591

Die Arbeit in Schulwerkstätten

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 27. April 2009 – 201D-3211-05/556 –

Schulwerkstätten sind gemäß § 59a des Schulgesetzes ein kooperatives Erziehungs- und Bildungsangebot von Schule und Jugendhilfe. Schulwerkstätten sind Bestandteil eines Förderzentrums, dessen Ausgestaltung durch die Kooperationsvereinbarung im Sinne von Nummer 2 erfolgt.

1 Schulpädagogische Aufgabenschwerpunkte

In Schulwerkstätten wird ein alternatives Bildungs- und Erziehungsangebot vorgehalten. Sie leisten einen Beitrag zur sozialen Wiedereingliederung sowie zur Unterstützung der beruflichen Orientierung des einzelnen Schülers. Die schulische Arbeit erfolgt im Rahmen eines Förderzentrums und soll dem Schüler helfen, soziale und personale Kompetenzen zu entwickeln sowie Lern- und Arbeitsweisen zu erwerben, die eine erfolgreiche Reintegration in den Regelunterricht ermöglichen und die Grundlagen für den Erwerb eines Schulabschlusses darstellen. Die schulpädagogische Arbeit erfolgt für Schüler der Sekundarstufe I mit dem Schwerpunkt in den Jahrgangsstufen 5 bis 7.

2 Arbeitsorganisation und Kooperation

Voraussetzung für die Einrichtung und den Betrieb einer Schulwerkstatt ist das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 59a des Schulgesetzes. Die zuständige Schulbehörde überwacht die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen. Die räumliche Nähe zu einer Schule oder einer Einrichtung eines öffentlichen oder freien Trägers der Jugendhilfe soll gewährleistet sein. Die Schulwerkstatt bleibt im pädagogischen Verantwortungsbereich der von der zuständigen Schulbehörde bestimmten allgemein bildenden Schule. An der Schulwerkstatt wird im Rahmen des festgestellten Bedarfs gewährleistet, dass die Organisations- und Koordinierungsaufgaben wahrgenommen werden können. Der Einsatz des sozialpädagogischen Personals erfolgt durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung, die der zuständigen Schulbehörde durch die beteiligte Schule zur Genehmigung vorgelegt wird. Die zuständige Schulbehörde gewährleistet den Einsatz des schulischen Fachpersonals und entscheidet im Konfliktfall bezüglich des konkreten Einsatzes der Lehrkräfte in der Einrichtung sowie der Aufnahme von Schülern. Fachlehrer und Sonderpädagogen wirken gemeinsam in einer Schulwerkstatt.

3 Aufnahmegrundsätze

Grundlage der Prüfung, ob die Schulwerkstatt ein geeignetes Angebot für den einzelnen Schüler darstellt, ist folgender Grundsatz:

Das traditionelle Lernangebot führte bei dem Schüler bisher zu keinem Lernerfolg. Die Fördermaßnahmen der allgemein

bildenden Schule im Bereich Bildung und Erziehung wurden nachweislich ausgeschöpft und hatten keinen Erfolg. Der Schüler zeigt schulaversives Verhalten. Es besteht diagnostizierter sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“ sowie Hilfebedarf gemäß § 27 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch.

Für Schüler mit einer schwerwiegenden Drogenabhängigkeit ist die Betreuung in einer Schulwerkstatt nur dann geeignet, wenn die Voraussetzung zum Bewältigen der derzeitigen Lebensproblematik gegeben ist.

4 Aufnahmeverfahren und Verweildauer

Den Antrag auf Aufnahme in das Angebot stellen die Erziehungsberechtigten. Die Entscheidung über die Gewährung des Erziehungs- und Bildungsangebots trifft die zuständige Schulbehörde im Zusammenwirken mit dem zuständigen Jugendamt auf der Grundlage eines entsprechenden Gutachtens.

Bei entsprechendem Entwicklungsfortschritt wird der aufgenommene Schüler zum frühestmöglichen Zeitpunkt schrittweise wieder in den Regelunterricht eingegliedert. Die notwendige Nachbetreuung erfolgt wiederum auf der Grundlage eines mit allen Partnern abgestimmten individuellen Förderplanes. Die Zuständigkeit der Schulwerkstatt für den Schüler besteht bis zum Abschluss des Eingliederungsprozesses.

Soll ein Schüler über die Jahrgangsstufe 7 hinaus in einer Schulwerkstatt verbleiben, ist hierfür eine erneute Prüfung und Genehmigung durch die zuständige Schulbehörde Voraussetzung. In diesem begründeten Ausnahmefall kann die Verweildauer bis zu zwei Jahren betragen.

5 Lehrpersonalplanung

Die Lehrpersonalplanung für das kommende Schuljahr erfolgt auf der Grundlage der gemittelten Anzahl der Schüler einer Schulwerkstatt zu den Stichtagen 1. November und 1. April des vergangenen Schuljahres.

6 Pädagogische Rahmenbedingungen

6.1 Konzeption

Jede Schulwerkstatt arbeitet nach einer eigenen durch das Schulamt genehmigten pädagogischen Konzeption. Diese ist Bestandteil der Kooperationsvereinbarung gemäß Nummer 2.

6.2 Unterricht in den Lerngruppen

Eine Lerngruppe umfasst mindestens sechs Schüler. Die Lerngruppen können jahrgangsstufenübergreifend organisiert werden. Es gelten die entsprechenden Vorschriften der

Unterrichtsversorgungsverordnung für das jeweilige Schuljahr.

Der Unterricht erfolgt in den Fächern Deutsch, Englisch und Sport sowie in den Fachgruppen Mathematik/Naturwissenschaften/AWT – Informatik, Künstlerisch-Musische Bildung, Philosophie/Religion/Weltkunde sowie Kommunikation/soziales Lernen.

Im Bereich Kommunikation/soziales Lernen erfolgt in Gruppen- und Einzelarbeit der Erwerb sozialer Kompetenzen, Lern-, Kommunikations- und Handlungsstrategien, die für eine erfolgreiche Reintegration in den Regelunterricht Grundvoraussetzung sind. Die Leistungsbewertung erfolgt für jeden Schüler verbal in der Gesamteinschätzung.

Eine Aufteilung der Stunden auf Einzelfächer sowie zur Förderung und Beratung kann den Anforderungen und Schwerpunktsetzungen in einer Lerngruppe entsprechend erfolgen. Die Entscheidung trifft der Schulleiter der für die Schulwerkstatt zuständigen Schule.

6.3 Rahmenpläne

In der Regel erfolgt die schulische Arbeit jahrgangs-, klassen- und fachübergreifend projektorientiert zum Beispiel in einer Lernwerkstatt sowie in praktischen Tätigkeiten. Lebensproblemzentrierte Aspekte der Schüler sollen Grundlage für die Planung und Gestaltung der schulpädagogischen Arbeit sein. Zur Gestaltung der individuellen Lernprozesse sind schülerbezogene und geschlechtergerechte Lern- und Förderpläne zu erarbeiten und fortzuschreiben.

Die Rahmenpläne der allgemein bildenden Schulen sowie die Standards für den Abschluss der Berufsreife sind zu beachten.

7 Leistungsermittlung und -bewertung, Zeugnis

7.1 Die Leistungsermittlung und -bewertung erfolgt gemäß dem individuellen Förderplan.

7.2 Halbjahres-, Jahreszeugnisse und Abgangszeugnisse sind gemäß den Anlagen 1 und 2 zu erteilen.

7.3 Nach Abschluss der Reintegration in den Regelunterricht erhält der Schüler ein Übergangszeugnis gemäß Anlage 3.

8 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

9 Sprachliche Gleichstellung

Soweit in dieser Verordnung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 2. August 2009 in Kraft und am 31. Juli 2014 außer Kraft.

Schwerin, den 27. April 2009

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 25

Anlage 1 Halbjahres- und Jahreszeugnis, Schulwerkstatt

Vorname und Name _____ geb. am: _____

Noten

Deutsch

Mathematik /
Naturwissenschaften / AWT /
Informatik

Englisch

Religion / Philosophie /
Weltkunde

Künstlerisch- musische
Bildung / Sport

Fehltage: _____ davon entschuldigt: _____

Ort, Datum

Schulleiter/in

Stempel / Siegel

Pädagogin / Pädagoge

Empfangsbestätigung

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte

Anlage 2 Abgangszeugnis, Schulwerkstatt

Name der Schule/ Schulwerkstatt/ Schulort

Abgangszeugnis

Schuljahr ____/____

Vorname und Name

geb. am: _____

Klasse: _____

wird nach Erfüllung seiner/ihrer Pflicht zum neunjährigen Besuch allgemein bildender
Schulen aus der Schulwerkstatt der _____ entlassen.

Vermerke:

Anlage 2 Abgangszeugnis, Schulwerkstatt

Vorname und Name _____ geb. am: _____

Noten

Deutsch

Mathematik /
Naturwissenschaften / AWT /
Informatik

Englisch

Religion / Philosophie /
Weltkunde

Künstlerisch-musische
Bildung / Sport

Ort, Datum

Schulleiter/in

Stempel / Siegel

Pädagogin / Pädagoge

Empfangsbestätigung

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte

Anlage 3

Übergangszeugnis, Schulwerkstatt

Name der Schule/ Schulwerkstatt/ Schulort

Übergangszeugnis

über das 1. Schulhalbjahr / Schuljahr ____ / ____

Vorname und Name

geb. am: _____

Klasse: _____

Die Schülerin / Der Schüler tritt in _____

Schule bzw. Schulart

der Jahrgangsstufe ____ über.

Vermerke:

Anlage 3 Übergangszeugnis, Schulwerkstatt

Vorname und Name _____ geb. am: _____

Noten

Deutsch

Mathematik /
Naturwissenschaften / AWT/
Informatik

Englisch

Religion / Philosophie /
Weltkunde

Künstlerisch-musische
Bildung / Sport

Ort, Datum

Schulleiter/in

Stempel / Siegel

Pädagogin / Pädagoge

Empfangsbestätigung

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte

Festsetzung der Unterrichtsverpflichtungen der Lehrkräfte für das Schuljahr 2009/2010

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 27. April 2009 – 3211-05/559 –

1 Regelmäßige Pflichtstundenzahl

1.1 Die regelmäßige Pflichtstundenzahl (Regelstundenmaß) beträgt für Lehrer, die tätig sind,

- | | |
|--|--------------------|
| a) an Grundschulen | 27,5 Wochenstunden |
| b) an Regionalen Schulen | 27 Wochenstunden |
| c) an Gymnasien und Abendgymnasien | 27 Wochenstunden |
| d) an integrierten Gesamtschulen | 27 Wochenstunden |
| e) an Förderschulen | 27 Wochenstunden |
| f) im fachtheoretischen oder allgemeinen Unterricht an beruflichen Schulen | 27 Wochenstunden |
| g) im fachpraktischen Unterricht an beruflichen Schulen | 30 Wochenstunden. |

Zusätzlich bereit gestellte Lehrersollstunden für Volle Halbtagsgrundschulen und für Ganztagschulen gemäß Unterrichtsversorgungsverordnung 2009/2010 sind mit dem Faktor 1,5 zu multiplizieren und bei der Unterrichtsverpflichtung gemäß Satz 1 als Zeitstunden zu berücksichtigen.

1.2 Die Regelungen in Nummer 1.1 gelten für Lehrkräfte in den Bildungsgängen einer kooperativen Gesamtschule oder einer aus organisatorisch zusammengefassten Regelschularten bestehenden Schule entsprechend. Bei einem Einsatz in mehreren Schularten richtet sich das Regelstundenmaß nach dem überwiegenden Einsatz.

1.3 Soweit die unter Nummer 1.1 Buchstabe f genannten Lehrer an beruflichen Schulen aus dringenden dienstlichen Gründen anteilig im fachpraktischen Unterricht eingesetzt werden, erhöht sich ihre Pflichtstundenzahl pro Woche:

- a) bei mehr als 7 Wochenstunden um eine Wochenstunde
- b) bei mehr als 14 Wochenstunden um zwei Wochenstunden
- c) bei mehr als 21 Wochenstunden um drei Wochenstunden.

1.4 Soweit die unter Nummer 1.1 Buchstabe g genannten Lehrer an beruflichen Schulen anteilig fachtheoretischen Unterricht erteilen, vermindert sich die Pflichtstundenzahl pro Woche:

- a) bei mehr als 7 Wochenstunden um eine Wochenstunde
- b) bei mehr als 14 Wochenstunden um zwei Wochenstunden
- c) bei mehr als 21 Wochenstunden um drei Wochenstunden.

1.5 Fachpraktischer Unterricht ist der in den Stundentafeln und in der Unterrichtsversorgungsverordnung als solcher ausgewiesene Unterricht. Der an der Berufsschule im dualen System erteilte Unterricht gilt nicht als fachpraktischer Unterricht.

2 Unterrichtsverpflichtung, Unterrichtseinsatz

Die jeweilige Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft ergibt sich aus dem Regelstundenmaß abzüglich Anrechnungsstunden und/oder Ermäßigungsstunden.

3 Altersanrechnungsstunden

3.1 Das Regelstundenmaß der Lehrkräfte wird von Beginn des Schuljahres an, das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt, um zwei Unterrichtsstunden verringert.

3.2 Lehrkräfte, die aufgrund von Anrechnungsstunden weniger als die Hälfte des Regelstundenmaßes Unterricht erteilen, erhalten keine Altersanrechnungsstunden.

4 Schwerbehinderte Lehrkräfte

4.1 Schwerbehinderte Lehrkräfte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 erhalten eine Anrechnung von drei Unterrichtsstunden.

4.2 Schwerbehinderte Lehrkräfte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 erhalten eine Anrechnung von zwei Unterrichtsstunden.

4.3 Lehrkräfte, die aufgrund von Anrechnungsstunden weniger als die Hälfte des Regelstundenmaßes Unterricht erteilen, erhalten keine Schwerbehinderten-Anrechnungsstunden.

4.4 Die Anrechnungsstunden werden beginnend mit der Vorlage des Nachweises über die Feststellung der Behinderung gewährt. Als Nachweis der Schwerbehinderung dient der Ausweis im Sinne des § 69 Absatz 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in Ausnahmefällen kann der Nachweis auch durch Vorlage des Bescheides des Versorgungsamtes erbracht werden.

- 5 Anrechnungsstunden für Lehreraus- und -weiterbildung**
- 5.1 Nebenamtlich oder nebenberuflich beim Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern beschäftigte Lehrkräfte mit den Aufgaben von Studienleitern oder Seminarleitern erhalten für jeden Anwärter/Referendar eine Anrechnungsstunde. Die Mindestzahl der Anrechnungsstunden beträgt bis zu vier Anwärtern/Referendaren vier Stunden, bei jedem weiteren Referendar eine weitere Anrechnungsstunde, die Höchstzahl beträgt neun Stunden. Diese Lehrkräfte können bis zu vier Jahren mit den Aufgaben von Studienleitern oder Seminarleitern beauftragt werden. Eine erneute Beauftragung ist jederzeit möglich. Soweit die Zahl der auszubildenden Anwärter/Referendare dies zulässt, nehmen sie auch Fortbildungsaufgaben wahr.
- 5.2 Für tätige Lehrkräfte, die an einem vom Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern organisierten oder vom Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern genehmigten Weiterbildungskurs oder an einem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland zum Erwerb einer Lehrbefähigung teilnehmen, erhalten vier Anrechnungsstunden, soweit sie für eine der oben genannten Weiterbildungen aufgrund einer entsprechenden Ausschreibung des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern ausgewählt werden. Die Auswahl obliegt dabei der zuständigen Schulbehörde, die die jeweilige Personalvertretung nach Maßgabe des Personalvertretungsgesetzes vom 24. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 125, 176, 300, 1994 S. 858), das zuletzt durch den Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 326) geändert worden ist, beteiligt. Freistellungen zu Kompaktveranstaltungen vom Unterricht im Rahmen dieser Weiterbildungsmaßnahmen sind auf die gewährten Anrechnungsstunden anzurechnen.
- 5.2.1 Für die Fortbildungskurse Legasthenie/Dyskalkulie in den Bereichen Beratung, Diagnostik und Förderung werden zwei Anrechnungsstunden gewährt.
- 5.2.2 Insgesamt stehen für die unter den Nummern 5.2 und 5.2.1 genannten Maßnahmen Anrechnungsstunden in folgendem Umfang zur Verfügung:
- Anzahl der Schüler an öffentlichen Schulen multipliziert mit 0,002.
- 6 Anrechnungsstunden für Leitungs- und Koordinierungsaufgaben**
- Die Anrechnungsstunden für Leitungs- und Koordinierungsaufgaben ergeben sich gemäß der in der Anlage genannten Berechnungsvorschrift. Über die Verteilung der Anrechnungsstunden entscheidet nach Beratung im Leitungsteam der Schulleiter.
- 7 Anrechnungsstunden für Schulberatung**
- Lehrkräfte, die mit Aufgaben der Fach- oder Schulentwicklungsberatung betraut sind, erhalten fünf Anrechnungsstunden.
- 8 Anrechnungsstunden für Lehrkräfte, die in der gymnasialen Oberstufe unterrichten**
- Lehrkräfte, die in der gymnasialen Oberstufe mehr als 13 Wochenstunden unterrichten, erhalten eine Anrechnungsstunde.
- 9 Anrechnungsstunden für die Beratung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs**
- Für Lehrkräfte, die die Beratung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs durchführen, werden für jede Beratung 0,05 Anrechnungsstunden bereitgestellt. Über die Verteilung dieser Anrechnungsstunden entscheidet das jeweilige Staatliche Schulamt.
- 10 Anrechnungsstunden für die Diagnostik zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs**
- Für Lehrkräfte, die die Diagnostik zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs durchführen, werden für jede Diagnostizierung 0,11 Anrechnungsstunden bereitgestellt. Über die Verteilung dieser Anrechnungsstunden entscheidet das jeweilige Staatliche Schulamt.
- 11 Anrechnungsstunden für sozialpädagogische Aufgaben**
- Klassenleiter in den Bildungsgängen der Berufsvorbereitung erhalten je Klasse eine Anrechnungsstunde.
- 12 Anrechnungsstunden für die Betreuung von EDV-Netzen**
- Für die Betreuung von EDV-Netzen werden folgende Anrechnungsstunden gewährt:
- für bis zu 15 vernetzte Rechner: 1 Stunde
 - für je weitere 15 vernetzte Rechner: 1 Stunde
- 13 Anrechnungsstunden für Verwaltungs- und besondere pädagogische Aufgaben**
- 13.1 Über die in den Nummern 3 bis 12 personengebundenen Anrechnungsstunden hinaus erhalten die Schulen, die Staatlichen Schulämter und die oberste Schulbehörde Anrechnungsstunden für Verwaltungs- und besondere pädagogische Aufgaben in einem Stundenpool (Schulpool, Schulamtspool, Landespool).
- Verwaltungsaufgaben sind insbesondere die Betreuung von Sammlungen, Labors, Werkstätten und Bibliotheken, Sternwarten und Planetarien.
- 13.2 Schulpool
- 13.2.1 Die Anzahl der Stunden, die der jeweiligen Schule zur Verfügung gestellt werden, ergibt sich gemäß der in der Anlage genannten Berechnungsvorschrift.
- 13.2.2 Über die Vergabe von Anrechnungsstunden aus dem Schulpool entscheidet der Schulleiter im Einvernehmen

- mit dem örtlichen Personalrat. Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu beteiligen.
- 13.3 Schulpool
- 13.3.1 Den Staatlichen Schulämtern stehen in Höhe von 25 Prozent der Gesamtstundenzahl für Anrechnungsstunden nach Nummer 13.2 für Aufgaben der Schulverwaltung und für besondere pädagogische Aufgaben auf Schulamts-ebene zur Verfügung. Der Umfang des Schulpools nach Nummer 13.2 bleibt hiervon unberührt.
- 13.3.2 Über die Verteilung der Stunden auf einzelne Schulen oder über ihre Nutzung auf Schulamts-ebene entscheidet das Staatliche Schulamt im Einvernehmen mit dem Bezirkspersonalrat. Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu beteiligen.
- 13.3.3 Durch die Staatlichen Schulämter können jeweils bis zu 50 Wochenstunden für erforderliche Teilungen von Klassen und Lerngruppen genutzt werden.
- 13.4 Landespool
- 13.4.1 Die oberste Schulbehörde kann für die Mitarbeit in Rahmenplankommissionen, für die Mitarbeit in den Aufgabekommissionen zur Erstellung oder zur Bewertung von Prüfungsaufgaben, für andere pädagogische Innovationen (zum Beispiel Modell- und Schulversuche, Förderzentren, sozial-integrative Aufgaben), für Koordinierungsaufgaben im sonderpädagogischen Bereich (zum Beispiel Koordinierung des gemeinsamen Unterrichts für behinderte und nicht behinderte Schüler aller Schularten), für die Betreuung von Praktikanten und zur Unterstützung der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte mit landesweiter Bedeutung weitere Anrechnungsstunden gewähren.
- 13.4.2 Über die Vergabe von Anrechnungsstunden aus dem Landespool entscheidet die oberste Schulbehörde. Der Lehrerhauptpersonalrat und die Gleichstellungsbeauftragte sind zu beteiligen.
- 13.5 Freistellungen vom Unterricht zu Kompaktveranstaltungen im Rahmen von Verwaltungs- und besonderen pädagogischen Aufgaben sind auf die gewährten Anrechnungsstunden anzurechnen.

14 Berechnung

- 14.1 Maßgebend für die Ermittlung der Anrechnungsstunden ist für die allgemeinbildenden Schulen der Planungsstand der Staatlichen Schulämter zum 1. Mai 2009 und für die beruflichen Schulen der 1. Oktober 2009.
- 14.2 Ergeben sich bei der Berechnung Bruchteile von Unterrichtsstunden, so sind diese auf volle Stunden abzurunden.
- 14.3 Die Summe der Stundenbruchteile ist durch das jeweilige Staatliche Schulamt, insbesondere zum Ausgleich sozialraumbedingter Besonderheiten, zu verwenden. Hinsichtlich der Verteilung wird verwiesen auf Nummer 13.3.2.

15 Haushaltsvorbehalt

Die mit dieser Verwaltungsvorschrift in Aussicht gestellten Anrechnungsstunden stehen unter Haushaltsvorbehalt und werden ausschließlich im Rahmen der im Einzelplan des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitgestellt.

16 Anlage

Die Anlage ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

17 Sprachliche Gleichstellung

Soweit in dieser Verwaltungsvorschrift Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 2. August 2009 in Kraft und am 31. Juli 2010 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Verwaltungsvorschrift vom 20. Mai 2008 (Mittl.bl. BM M-V S. 438) außer Kraft.

Schwerin, den 27. April 2009

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Anlage

Schulart	Leitungspool (LP)			Schulpool (SP)		
	Sockel (S)	Faktor (f)	Zuschlag (Z) ¹⁾	Berechnungsvorschrift einer Schule für x Schüler ^{6) 7)}	Faktor (F)	Berechnungsvorschrift für x Schüler
Grundschule	4	0,096		$LP=(x-40) \cdot f+S$	0,011	$SP=F \cdot x$
weiterführende allgem. und berufl. Schulen	26	0,015	2 ²⁾ , 14 ³⁾ , 4 ⁴⁾	$LP=(x-200) \cdot f+S+Z$		
Jgst 5-10 der weiterführenden allgem. Schulen					0,014	$SP=F \cdot x$
Abendgymnasien sowie Jahrgangsstufen 11-12 der allgemeinbildenden Schulen					0,064	$SP=F \cdot x$
Sprachheilschule/Landesschulen	10	0,075	5 ⁵⁾	$LP=(x-40) \cdot f+S$	0,031	$SP=F \cdot x$
FIL	10	0,313		$LP=(x-40) \cdot f+S$	0,031	$SP=F \cdot x$
FE	10	0,092		$LP=(x-40) \cdot f+S$	0,031	$SP=F \cdot x$
sonstige FS	10	0,072		$LP=(x-80) \cdot f+S$	0,035	$SP=F \cdot x$
Berufliche Schulen					0,03	$SP=F \cdot x$

1) für sonderpäd. Förderzentren und entsprechende berufl. Schulen mit zentraler sonderpäd. Aufgabenstellung werden 7 Anrechnungstunden als Zuschlag veranschlagt

2) nur für weiterführende Schulen mit Grundschule

3) für Gesamtschulen

4) für voll ausgebaute gymnasiale Oberstufen (einschließlich Fachgymnasien)

5) Internatszuschlag Landesförderzentrum Hören, Landesschule für Körperbehinderte, Landesschule für Blinde und Sehbehinderte

6) für (x-a) : f ≤ 0 gilt : LP = S+Z

7) Der Leitungspool einer Schule mit mehreren Schularten ergibt sich immer entsprechend der Berechnungsvorschrift für den jeweiligen Grundtyp der Schule (z.B. RegS/GS = RegS, KGS/GS/FA = KGS, FA/GS = FA)

Produktives Lernen an den Regionalen Schulen und den nichtgymnasialen Bildungsgängen der Gesamtschulen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 27. April 2009 – 201D-3211-05/555 –

Nach § 1 Absatz 6 der Verordnung zur Flexiblen Schulausgangsphase in nichtgymnasialen Bildungsgängen an den allgemein bildenden Schulen vom 27. April 2009 (Mittl.bl. BM M-V Sondernummer 2 vom 30. April 2009 S. 2) wird Folgendes geregelt:

1 Ziele und Aufgaben

- 1.1 Eine wichtige Form der Flexiblen Schulausgangsphase ist das Produktive Lernen. Es verbindet die Entwicklung der individuellen Bildung mit produktiven Tätigkeiten in praktischen Lebenssituationen, insbesondere im Berufsleben. Die Themen entstehen aus den Praxiserfahrungen und das fachliche Lernen wird auf die Tätigkeiten und ihr Bedingungsgefüge bezogen. Damit bietet Produktives Lernen im Rahmen der Allgemeinbildung zugleich eine intensive individuelle Berufsorientierung.
- 1.2 Der Zusammenhang zwischen Lernen und Handeln fördert die Entwicklung von „allgemeinen Kompetenzen“, insbesondere von Entscheidungskompetenzen, Methodenkompetenzen sowie kommunikativen und sozialen Kompetenzen, die für das lebenslange Lernen notwendig sind. Damit erfüllt das Produktive Lernen in besonderer Weise den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule.
- 1.3 Im Produktiven Lernen bringen die Schüler ihren Bildungsprozess so selbstständig wie möglich voran. Sie werden dabei durch regelmäßige Bildungsberatung seitens der Pädagogen und von Experten der Praxis, den Praxismentoren, individuell und in der Gruppe gefördert. Die Pädagogik des Produktiven Lernens erfordert entsprechende methodische Kompetenzen, die durch ein Fortbildungsstudium zu erwerben sind.

2 Aufnahme und Verlassen

Aufnahme und Verlassen sind in den §§ 2 und 3 der Verordnung über die Flexible Schulausgangsphase in nichtgymnasialen Bildungsgängen an den allgemein bildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern geregelt.

3 Gestaltung des Produktiven Lernens

- 3.1 Das Schuljahr gliedert sich in drei Trimester, die durch die Weihnachts-, Oster- und Sommerferien begrenzt sind. Von dieser Regelung kann die Schule abweichen, um die Dauer der Trimester einander anzugleichen.
- 3.2 Dem Bildungsangebot liegt eine standortspezifische Konzeption zugrunde, die in individuellen Lernplänen auf der Basis der Rahmenkonzeption für Produktives Lernen in Mecklenburg-Vorpommern (vergleiche Anlage) konkretisiert wird.

- 3.3 Die Studentafel ist in der Verordnung zur Flexiblen Schulausgangsphase in nichtgymnasialen Bildungsgängen an den allgemein bildenden Schulen geregelt.
- 3.4 Das Bildungsangebot gliedert sich in die Bereiche „Lernen in der Praxis“, „Kommunikationsgruppe“ und „Fachbezogenes Lernen“.
- 3.5 Im Lernen in der Praxis werden die Schüler an selbst gewählten Praxisplätzen in beispielsweise Betrieben, sozialen, politischen und kulturellen Einrichtungen, Verwaltungen aktiv und nutzen ihre Erfahrungen mit pädagogischer Beratung für ihre Allgemeinbildung. Für die Bearbeitung individueller Aufgaben im Rahmen dieses Bildungsteils können die Lernwerkstatt, Bibliotheken und andere Lernorte genutzt werden. Die Schüler dokumentieren ihre Bildungsentwicklung und sammeln ihre Arbeitsergebnisse. Im Rahmen des Lernens in der Praxis beraten die Lehrkräfte die Schüler einmal wöchentlich im Zeitumfang einer Unterrichtsstunde.
- 3.6 Zu Beginn eines jeden Trimesters bereiten die verantwortlichen Lehrkräfte die Praxismentoren in den Betrieben der Praxislernorte auf die Lernziele, Lerninhalte und Anforderungen des Produktiven Lernens vor. Die Lehrkräfte stehen mit den Praxismentoren in ständigem Kontakt.
- 3.7 In der Kommunikationsgruppe wird das Lernen in der Praxis geplant und die gewonnenen Erfahrungen werden ausgetauscht, ausgewertet und vertieft. Darüber hinaus können gemeinsame themenbezogene Projekte und Kurse durchgeführt werden.
- 3.8 In Deutsch, Englisch und Mathematik im Produktiven Lernen werden fachliche Kompetenzen erfahrungsbezogen und individuell differenziert erworben. Ein wichtiges Element von Englisch im Produktiven Lernen ist der internationale Austausch.
- 3.9 In der Kommunikationsgruppe einschließlich Deutsch im Produktiven Lernen, Englisch im Produktiven Lernen und Mathematik im Produktiven Lernen soll die Lerngruppe bei entsprechender Größe geteilt werden.
- 3.10 In jedem Trimester des Schuljahrs behandelt jeder Schüler individuell oder in Gruppen einen der Lernbereiche Mensch und Kultur, Gesellschaft und Wirtschaft sowie Natur und Technik. Es können sowohl individuelle als auch Gruppenprojekte durchgeführt werden. Diese Lernbereiche werden auch im Rahmen von und in Bezug auf das Lernen in der Praxis bearbeitet.

3.11 Individuelle Lernpläne

Die Bildungsteile sollen sich auf die Erfahrungen der Teilnehmer in der selbst gewählten produktiven Tätigkeit beziehen. Wissen und Können werden als notwendiges Werkzeug bei der Planung, Durchführung und Auswertung von produktiver Tätigkeit verstanden. Daraus ergibt sich ein hohes Maß an Individualisierung in Bezug auf die Inhalte und Methoden des Lernens, dem durch individuelle Lernpläne Rechnung getragen wird. Diese werden im Rahmen der individuellen Bildungsberatung gemeinsam von den Teilnehmern und den Lehrkräften erarbeitet, evaluiert und weiterentwickelt. Sie verbinden die individuellen Praxiserfahrungen und Bildungsbedürfnisse der Teilnehmer mit den Bildungszielen des Produktiven Lernens und den Anforderungen des Schulgesetzes. Nach Möglichkeit werden die Praxismentoren an der Entwicklung der Lernpläne beteiligt.

4 Evaluation der Bildungsentwicklung

Die Bildungsentwicklung der Teilnehmer wird kontinuierlich von ihnen selbst, den Lehrkräften und den Praxismentoren evaluiert. Die Evaluation basiert in erster Linie auf der Selbstbeurteilung des Teilnehmers und dient der Planung und Steuerung der Bildungsprozesse. Die Strukturierung und Organisation der Bildungsevaluation liegt in der Verantwortung der Lehrkräfte. Die Ergebnisse münden zum Ende jedes Trimesters in einen Bildungsbericht und eine Bewertung durch Punkte.

4.1 Bildungsbericht

Der Bildungsbericht evaluiert die Bildungsentwicklung des Schülers ausgehend von seinem individuellen Bildungsstand. Er wird gemeinsam mit den Schülern in der individuellen Bildungsberatung entwickelt. Der Bildungsbericht ist die Grundlage der Punktebewertung.

5 Zeugnisse und Schulabschlüsse

- 5.1 Nach jedem Trimester wird ein Trimesterbericht mit Bildungsbericht und Punktwerten erstellt.

Entschuldigte Abwesenheit wird bei der Punktevergabe entsprechend den Vorschriften des regulären Bildungsangebots berücksichtigt. In diesem Fall wird dem Schüler die Möglichkeit gegeben werden, versäumte Leistungsnachweise nachzuholen.

- 5.2 Verlässt ein Schüler das Produktive Lernen, erhält er ein Notenzeugnis. Die Klassenkonferenz gemäß § 78 Absatz 5 des Schulgesetzes berät und beschließt über den erreichten Leistungsstand der Schüler und ordnet den Punktwerten Ziffernnoten zu.

- 5.3 Bezogen auf das jeweilige Leistungsniveau kann der Schüler die Berufsreife erwerben (§ 16 Absatz 3 des Schulgesetzes) oder sich einer gesonderten Leistungsfeststellung unterziehen (§ 16 Absatz 3 Satz 2 des Schulgesetzes). Unter den Voraussetzungen des § 16 Absatz 4 des Schulgesetzes kann der Schüler in die Jahrgangsstufe 10 übergehen und nach deren erfolgreichen Besuch an der Prüfung zum Erwerb der Mittleren Reife teilnehmen. Der Unterricht in den Jahrgangsstufen 9 und 10 erfolgt jahrgangübergreifend nach Leistungsansprüchen differenziert. Unter den Voraussetzungen des § 16 Absatz 4 Satz 4 kann der Schüler die Mittlere Reife erwerben.

6 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 15 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

7 Sprachliche Gleichstellung

Soweit in dieser Verordnung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 2. August 2009 in Kraft und am 31. Juli 2014 außer Kraft.

Schwerin, den 27. April 2009

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 37

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift über das *Produktive Lernen*

Rahmenkonzeption für Produktives Lernen in Mecklenburg-Vorpommern

1. Ziele des *Produktiven Lernens*

Produktives Lernen als Allgemeinbildung und individuelle Berufsorientierung

Produktives Lernen an Schulen in Mecklenburg-Vorpommern ist ein Bildungsangebot, das die reguläre Allgemeinbildung ab dem 8. Schuljahr ersetzt. (vgl. 6.) Dem Bildungsangebot liegt der Allgemeinbildungsbegriff zugrunde, wie er im Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern formuliert ist.

Innerhalb dieser Allgemeinbildung bietet Produktives Lernen eine individuelle Berufsorientierung, die den Jugendlichen eine besonders intensive Vorbereitung auf ihre Berufswahl ermöglicht. Dadurch trägt Produktives Lernen wesentlich zur Stabilisierung des Übergangs von der Schule in eine Berufsausbildung oder Berufstätigkeit bei.

Die Schüler erhalten durch das Produktive Lernen einen neuen methodischen Zugang zur Bildung. Ausgehend von selbstgewählter produktiver Tätigkeit an Praxisplätzen in "gesellschaftlichen Ernstsituationen" (Gesellschaftsbezug und Praxisbezug des Produktiven Lernens) sollen sie zu eigenverantwortlicher Gestaltung ihres Bildungsprozesses motiviert und in die Lage versetzt werden, Tätigkeitserfahrungen unter Verwendung aller kulturellen und fachlichen Traditionen zu reflektieren, zu verstehen, zu vertiefen und neue produktive Tätigkeiten vorzubereiten (Kulturbezug des Produktiven Lernens). Die produktive Tätigkeit des einzelnen Schülers wird somit zum Ausgangspunkt und zum Ziel von Bildung. Der Tätigkeits- und Bildungsprozess folgt dabei in hohem Maße den individuellen Bildungsbedürfnissen der Jugendlichen (Personbezug des Produktiven Lernens).

Der Praxisbezug des Produktiven Lernens stellt die Verbindung zwischen praktischer und theoretischer Bildung sowie zwischen Allgemeinbildung und Berufsorientierung her. Wissen und Können werden als notwendiges Werkzeug bei der Planung, Durchführung und Auswertung von produktiver Tätigkeit verstanden. Die Schüler werden herausgefordert, das zur Erschließung produktiver Situationen für Bildungsprozesse und zur Gestaltung ihrer Tätigkeit notwendige fachliche Wissen und Können aus den konkreten Anforderungen des Tätigkeitsprozesses abzuleiten, zu erarbeiten und umzusetzen. In der Regel entwickeln sich aus der Tätigkeit Themen, die über die traditionellen Schulfächer hinausgehen und/oder interdisziplinär bearbeitet werden müssen. Die Bildungsinhalte werden somit individuell durch die aus der Praxiserfahrung generierten Themen definiert; dadurch erhalten Wissen und Können einen unmittelbaren Sinn für die Lernenden.

Allgemeine Kompetenzziele des Produktiven Lernens

Der Zusammenhang zwischen Lernen und Handeln ist auch im Hinblick auf allgemeine Kompetenzen („Schlüsselqualifikationen“) eine wesentliche Voraussetzung und Motivation, den Bildungsprozess in Gang zu setzen und zu gestalten. Ein zentraler Aspekt ist die Aneignung von Methodenkompetenz als wichtiger Beitrag zum „Lernen des Lernens“. Aus der Tätigkeit heraus und entsprechend der Notwendigkeit, die Tätigkeit zu reflektieren, Themen zu erarbeiten und Theorien zu verwenden, entwickeln die Schüler u. a. die Fähigkeit, unterschiedliche Informations- und Kommunikationsmedien zu nutzen. Die Schüler bringen ihren Bildungsprozess selbstständig voran, unterstützt durch regelmäßige Beratung seitens der Lehrkräfte und von Experten der Praxis, den Praxismentoren, individuell und in der Gruppe; dazu gehört auch die Erarbeitung unterschiedlicher Präsentations- und Darstellungsformen.

Die Anforderung an die Schüler, ihren Bildungsprozess soweit wie möglich selbstständig zu gestalten, erfordert neben Methodenkompetenz weitere allgemeine Fähigkeiten, wie z. B. Eigeninitiative, Flexibilität und Mobilität, insbesondere aber auch die Entwicklung von Entscheidungskompetenzen. Die Jugendlichen planen den Bildungsprozess und führen ihn auf der Grundlage individueller Interessen durch, treffen Entscheidungen, z. B. bei der Wahl von Praxisplätzen, auf der Grundlage von zuvor erarbeiteten Kriterien und hinterfragen diese auf Grund von gewonnenen Erfahrungen. Bildungsinteressen werden benannt, begründet und weiterentwickelt, konkrete Lebens- und Berufsperspektiven werden entworfen. In dieser Hinsicht folgt das Produktive Lernen in besonderem Maße dem im Schulgesetz von Mecklenburg-Vorpommern formulierten Ziel, die Weiterentwicklung der individuellen Kompetenzen im Hinblick auf die Entwicklung und Gestaltung der persönlichen Zukunft zu fördern.

Bildungsziele des Produktiven Lernens

Aus den theoretischen Grundlagen des Produktiven Lernens wurden 15 allgemeine Bildungsziele des Produktiven Lernens entwickelt. Sie beziehen sich auf drei Zielbereiche:

1. Erschließung der eigenen Person für Produktives Lernen
2. Erschließung der gesellschaftlichen Praxis für Produktives Lernen
3. Erschließung von Kultur für Produktives Lernen

Diese drei Zielbereiche betreffen jeweils in besonderem Maße die drei „Bildungsfaktoren“, die durch das Produktive Lernen in einem Lerndreieck miteinander in Beziehung gesetzt werden:

die lernende Person,
die Praxis in Ernstsituationen,
die kulturellen einschließlich der fachlichen Traditionen.

Die drei Zielbereiche umfassen entsprechend der Methodik des Produktiven Lernens je fünf Bildungsziele:

1. Erschließung der eigenen Person für Produktives Lernen
 - 1.1 Personbezüge zu Tätigkeiten wahrnehmen und entwickeln

- 1.2 Personbezogene Tätigkeitssituationen entdecken
- 1.3 Persönliche Interessen für Fragestellungen in Bezug auf Tätigkeitssituationen entwickeln
- 1.4 Sich für Tätigkeitssituationen entscheiden
- 1.5 Entwicklung von Personbezügen evaluieren und Schlüsse ziehen

2. Erschließung der gesellschaftlichen Praxis für Produktives Lernen
 - 2.1 Bedingungen von Tätigkeiten untersuchen
 - 2.2 Tätigkeiten planen und vorbereiten
 - 2.3 Tätigkeiten zielgerichtet durchführen
 - 2.4 Ergebnisse von Tätigkeiten evaluieren
 - 2.5 Entwicklung von Praxisbezügen evaluieren und Schlüsse ziehen

3. Erschließung von Kultur für Produktives Lernen
 - 3.1 Fragestellungen in Bezug auf Tätigkeitssituationen entwickeln
 - 3.2 Fragestellungen in Bezug auf Kultur aufschlüsseln und Kulturbezüge herstellen
 - 3.3 Sich Werkzeuge der Kultur verschaffen
 - 3.4 Werkzeuge der Kultur verwenden und Ergebnisse für die Bearbeitung der Fragestellungen nutzen
 - 3.5 Entwicklung von Kulturbezügen evaluieren und Schlüsse ziehen

Alle 15 Bildungsziele sind gleichrangig und ineinander verschränkt. Die Bildungsziele werden gleichzeitig verfolgt, wenn auch mit unterschiedlicher individueller oder curricularer Akzentuierung.

2. Teilnehmer

Produktives Lernen ist ein Bildungsangebot für Schüler aller Schularten, die die 7. Jahrgangsstufe mit oder ohne Erfolg durchlaufen haben und nach dem Bildungsansatz des Produktiven Lernens tätigkeits- und erfahrungsbezogen lernen wollen.

3. Lehrkräfte

Pädagogisches Verhältnis im Produktiven Lernen

Das pädagogische Verhältnis zwischen den Lehrkräften und den Teilnehmern wird begründet durch die wechselseitige Anerkennung von Interessen und Kompetenzen. Voraussetzung für dieses Verhältnis ist, dass Schüler wie Lehrkräfte freiwillig am Produktiven Lernen teilnehmen; eine Zuweisung erfolgt nicht.

Rolle und Aufgaben der Lehrkräfte

Die Lehrkräfte erweitern und verändern ihre Berufsrolle und ihr professionelles Selbstverständnis: Sie entwickeln sich zu Bildungsberatern und Lernbegleitern, wobei ihre pädagogische Tätigkeit in der Konzeption, im Curriculum und in der

Methodik des Produktiven Lernens begründet ist. Im Mittelpunkt der Individuellen Bildungsberatung der Schüler steht die Entwicklung Individueller Curricula (individuelle Lernpläne und -evaluationen). Die Lernbegleitung beinhaltet die Unterstützung der Schüler bei der Erschließung produktiver Situationen sowie bei der Gestaltung von Bildungssituationen am Praxisplatz und in der Schule.

In regelmäßigen Teamsitzungen beraten die Lehrkräfte die Bildungsentwicklung der Schüler und die Entwicklung des Bildungsangebots. Die Lehrkräfte dokumentieren das Bildungsangebot und evaluieren es jährlich mit dem Ziel einer Qualitätssicherung. Zu den Aufgaben des Teams gehört auch die Bekanntgabe des Bildungsangebots in der Öffentlichkeit, insbesondere in anderen Schulen.

Qualifikation der Lehrkräfte

Im Produktiven Lernen sind Lehrkräfte mit einer entsprechenden erworbenen oder zu erwerbenden Zusatzqualifikation tätig.

4. Curriculum

Zeitliche Gliederung

Das Schuljahr gliedert sich in drei Trimester. Das erste Trimester erstreckt sich in der Regel von den Sommer- bis zu den Weihnachtsferien, das zweite Trimester von den Weihnachts- bis zu den Osterferien und das dritte Trimester von den Oster- bis zu den Sommerferien. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, um die Trimesterlänge anzugleichen.

Individualisierung des Curriculums

Den Bildungsangeboten liegt eine standortspezifische Konzeption zugrunde, die auf der Basis dieser Rahmenkonzeption und in Bezug auf den Rahmen für die Entwicklung individueller Curricula im Produktiven Lernen (Curriculum-Rahmen) geplant und evaluiert und in individuellen Curricula konkretisiert wird. Die standortspezifischen Konzeptionen sowie die individuellen Curricula werden schriftlich dargestellt.

Orientierungsphase

Das Bildungsangebot beginnt im 8. Schuljahr mit einer Orientierungsphase von sechs Wochen, in der sich die Schüler auf das Produktive Lernen und seine Bildungsteile vorbereiten. Dazu gehören Erfahrungen mit dem Lernen in der Praxis. Auch die weiteren Schuljahre können mit einer Orientierungsphase beginnen.

Studentafel

Nach der Orientierungsphase gilt die in der Verordnung über die Flexible Schulausgangsphase in nichtgymnasialen Bildungsgängen an den allgemein bildenden Schulen in der jeweils gültigen Fassung ausgewiesene Studentafel.

Im Lernen in der Praxis werden die Schüler an selbstgewählten Praxisplätzen in Betrieben, sozialen, politischen und kulturellen Einrichtungen, Verwaltungen usw. aktiv und nutzen ihre Erfahrungen mit pädagogischer Beratung für ihre Allgemeinbildung. Das Lernen in der Praxis hat verschiedene Anteile:

Die Produktive Tätigkeit in der Praxis beinhaltet neben den Tätigkeiten auch die damit verbundene Kommunikation am Praxisplatz.

Die Erschließung der Praxis für Produktives Lernen beginnt mit der Suche eines Praxislernortes und mündet in die Entwicklung von Fragestellungen in Bezug auf die Praxis und deren Bearbeitung.

Die Selbstständige Produktive Aufgabe ist ein eigenes Tätigkeitsvorhaben und schließt dessen Reflexion ein.

In der Dokumentation des Lernens in der Praxis sammeln die Schüler ihre Arbeitsergebnisse und stellen sie dar (Portfolio).

In Deutsch, Englisch und Mathematik in der Praxis werden fachbezogene Fragestellungen und Aufgaben im Zusammenhang mit den individuellen Erfahrungen der Schüler in der Praxis bearbeitet.

Für die Bearbeitung individueller Aufgaben im Rahmen des Lernens in der Praxis können die schulische Lernwerkstatt, Bibliotheken und auch andere Lernorte genutzt werden.

Im Rahmen des Bildungsteils Lernen in der Praxis beraten die Lehrkräfte die Schüler einmal wöchentlich im Zeitumfang einer Unterrichtsstunde.

In der Kommunikationsgruppe wird das Lernen in der Praxis geplant und die gewonnenen Erfahrungen werden ausgetauscht, ausgewertet und vertieft. Darüber hinaus können gemeinsame themenbezogene Projekte und Kurse durchgeführt werden.

In Deutsch, Englisch und Mathematik im Produktiven Lernen werden fachliche Kompetenzen erfahrungsbezogen und individuell differenziert erworben. Diese Lernbereiche sind eng auf die entsprechenden Bereiche des Lernens in der Praxis bezogen. Ein wichtiges Element von Englisch im Produktiven Lernen ist der internationale Austausch.

In jedem Trimester des Schuljahrs behandelt jeder Schüler individuell oder in Gruppen einen der Lernbereiche Mensch und Kultur, Gesellschaft und Wirtschaft sowie Natur und Technik. Es können sowohl individuelle als auch Gruppenprojekte durchgeführt werden. Diese Lernbereiche werden auch im Rahmen von und in Bezug auf das Lernen in der Praxis bearbeitet.

Individuelle Curricula

Die Bildungsteile sollen sich auf Erfahrungen der Teilnehmer in der selbstgewählten produktiven Tätigkeit beziehen. Wissen und Können werden als notwendiges Werkzeug bei der Planung, Durchführung und Auswertung von produktiver Tätigkeit verstanden (vgl. 1.).

Aus diesem Ansatz ergibt sich ein hohes Maß an Individualisierung in Bezug auf die Inhalte und Methoden des Lernens, dem durch individuelle Curricula Rechnung getragen wird. Teilnehmer und Lehrkräfte erarbeiten und evaluieren gemeinsam im Rahmen der individuellen Bildungsberatung die individuellen Curricula und entwickeln sie kontinuierlich weiter. Sie verbinden die individuellen Praxiserfahrungen und Bildungsbedürfnisse der Schüler mit den Bildungszielen des Produktiven Lernens und den Anforderungen des Schulgesetzes von Mecklenburg-Vorpommern sowie den Standards der Kultusministerkonferenz. Nach Möglichkeit werden die Praxismentoren an der Entwicklung der individuellen Curricula beteiligt.

Evaluation der Bildungsentwicklung

Die Bildungsentwicklung der Schüler wird kontinuierlich von ihnen selbst, den Lehrkräften und den Praxismentoren evaluiert. Die Evaluation basiert in erster Linie auf der Selbstbeurteilung des Schülers und dient der Planung und Steuerung der Bildungsprozesse. Die Strukturierung und Organisation der Bildungsevaluation liegt in der Verantwortung der Lehrkräfte. Die Ergebnisse münden zum Ende jedes Trimesters in einen Bildungsbericht und eine Bewertung durch Punkte.

Bildungsbericht

Der Bildungsbericht evaluiert die Bildungsentwicklung des Schülers ausgehend von seinem individuellen Bildungsstand. Er wird gemeinsam mit den Schülern in der individuellen Bildungsberatung entwickelt. Der Bildungsbericht ist die Grundlage der Punktebewertung.

Punktebewertung

Die Bewertung der Entwicklung und Leistung der Schüler erfolgt anhand eines Punktesystems, das in der Verordnung zur Flexiblen Schulausgangsphase in nichtgymnasialen Bildungsgängen an den allgemein bildenden Schulen geregelt ist.

Zeugnisse und Schulabschlüsse

Nach jedem Trimester wird ein Trimesterbericht bestehend aus einem Bildungsbericht und aus Punktwerten erstellt. Entschuldigte Abwesenheit wird bei der Punktevergabe entsprechend den Vorschriften des regulären Bildungsangebots berücksichtigt. In diesem Fall wird die erreichte Punktzahl zu der in dem entsprechenden Zeitraum erreichbaren Punktzahl proportional ins Verhältnis gesetzt.

Verlässt ein Schüler das Produktive Lernen, so erhält er ein Notenzeugnis. Die Konferenz der am Produktiven Lernen des Schulstandortes beteiligten Lehrkräfte (Klassenkonferenz) ordnet den Punktwerten unter Berücksichtigung der Bildungsentwicklung des Schülers Ziffernnoten zu. Für Abschlusszeugnisse, Abgangszeugnisse oder Übergangzeugnisse und mögliche Übergangsbedingungen sind die erreichten Ziffernnoten maßgeblich. Dabei werden die Noten für Deutsch in der Praxis und Deutsch im Produktiven Lernen, Englisch in der Praxis und Englisch im Produktiven Lernen sowie für Mathematik in der Praxis und Mathematik im Produktiven Lernen jeweils gleichgewichtig zusammengezogen.

Nach Erreichen des entsprechenden Leistungsniveaus wird der Schulabschluss Berufsreife oder Berufsreife mit Leistungsfeststellung vergeben. Der Schüler kann nach Bestehen der entsprechenden Prüfung die Mittlere Reife erlangen. Die Vergabe von Schulabschlüssen ist in der Verordnung zur Flexiblen Schulausgangsphase geregelt.

5. Methodik

Individuelles Lernen

Der Tätigkeits- und Bildungsprozess im Produktiven Lernen folgt in hohem Maße den individuellen Bildungsbedürfnissen der Schüler. Dementsprechend ist Individuelles Lernen, einschließlich der Bearbeitung selbst gewählter Aufgaben, die wichtigste Form Produktiven Lernens. Die Lern- und Bildungsprozesse werden durch Individuelle Lernpläne strukturiert.

Individuelle Bildungsberatung

Die zugehörige wichtigste pädagogische Aufgabe ist die individuelle Bildungsberatung. Die Schüler werden im Umfang von einer Unterrichtsstunde pro Woche einzeln oder in kleinen Gruppen von den Lehrkräften beraten. Die Bildungsberatung umfasst insbesondere die Aufgabenbereiche Erschließung Produktiver Situationen, Lernplanung und Lernbegleitung sowie Evaluation von Bildungsprozessen.

Lernen in "gesellschaftlichen Ernstsituationen"

Die Teilnehmer entscheiden sich jedes Trimester für die Tätigkeit an einem Praxislernort ihrer Wahl in Betrieben sowie kulturellen, sozialen, politischen usw. Einrichtungen. Sie haben dort Gelegenheit, entsprechend ihren Tätigkeitsinteressen in „gesellschaftlichen Ernstsituationen“ aktiv zu werden. An den Praxisplätzen muss ein Praktiker bereit sein, den Schüler als Praxismentor zu beraten. Verschiedenartige Tätigkeiten unterschiedlicher Komplexität ermöglichen den Schülern, ihr Anspruchsniveau zu finden und hinreichend wichtige Problemstellungen aufkommen zu lassen.

Die Lernplanung und -begleitung erfordert eine regelmäßige Kommunikation zwischen dem Teilnehmer, den Lehrkräften und dem Praxismentor. Die Bildungsinteressen und Tätigkeitserfahrungen der Schüler sind die Ausgangsbasis für ihre Bildungsprozesse. Kulturelle Traditionen und fachliche Kompetenzen, insbesondere aus Deutsch, Englisch und Mathematik, aber auch aus den übrigen Lernbereichen, werden im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Verarbeitung der Tätigkeitserfahrungen vermittelt.

Die Tätigkeitserfahrungen werden auch in Bezug auf die beruflichen Wünsche und Möglichkeiten der Schüler kontinuierlich ausgewertet. Diese berufliche Orientierung soll zu einer tragfähigen Berufsentscheidung und zu einer Anschlussperspektive für eine Ausbildung oder für weitere Bildung oder zu einer Berufstätigkeit führen.

Lernwerkstatt

Da das individuelle Lernen einen hohen Stellenwert hat, kommt der Lernwerkstatt eine wichtige Rolle zu. Als Ort bietet sie den Teilnehmern Raum und Ausstattung für die Vor- und Nachbereitung der produktiven Tätigkeiten, für die Bearbeitung individueller Themen und Aufgaben sowie für Beratung und Erfahrungsaustausch. Als Methode soll die Lernwerkstatt den individuellen Bildungsbedürfnissen gerecht werden, d. h. sie bietet die notwendigen Arbeits- und Kommunikationsmittel, die selbstständiges Lernen ermöglichen (vgl. Punkt 6). In der Lernwerkstatt wird in dem erforderlichen Umfang pädagogische Beratung angeboten.

Gruppenarbeit

Das individuelle Lernen wird durch regelmäßige Gruppenarbeit ergänzt, deren Methodik dem Produktiven Lernen entspricht. Die Gruppenarbeit ist charakterisiert durch ein hohes Maß an Mitbestimmung der Schüler in Bezug auf die Themen und Methoden.

Internationales Lernen

Wichtige Ziele dieser Komponente des Produktiven Lernens sind:

- das interkulturelle Lernen und der Abbau von Ängsten und Vorbehalten gegenüber dem Ausland und den Ausländern,
- die Vorbereitung der Teilnehmer auf die zunehmend international geprägte Lebens- und Arbeitswelt,
- der Erwerb von praxisbezogenen Fremdsprachenkenntnissen, vor allem in Englisch.

Zentrale Aktivitäten des internationalen Lernens sind:

- Produktives Lernen der Teilnehmer im Ausland in Fortsetzung ihres Bildungsprozesses, das den Schülern ermöglicht, einen Einblick in von ihnen gewählte Praxisfelder zu erhalten,
- die Bearbeitung von Themen im Zusammenhang mit der Kultur und den Lebensbedingungen des Gastlandes,
- die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von internationalen Jugendbegegnungen, die so weit als möglich von den Teilnehmern gestaltet werden.

Sozialpädagogik

Persönliche Problemlagen können zum Gegenstand der Beratung und individueller Projekte werden, wenn dieses von dem Schüler gewünscht wird. Sozialpädagogische Beratung ist ein integraler Bestandteil der Bildungsarbeit. Die Schulen, an denen Produktives Lernen durchgeführt wird, arbeiten mit Einrichtungen der Jugend- und Sozialarbeit zusammen.

Elternarbeit

Neben der üblichen Elternarbeit bietet das Produktive Lernen viele Gelegenheiten, Eltern und Erzieher an der pädagogischen Arbeit zu beteiligen, z. B. als Vermittler von Praxisplätzen, als Fachleute ihres Berufes oder auch als Praxismentoren. Ebenfalls möglich ist eine Einbeziehung interessierter Eltern in Projekte, Veranstaltungen und/oder Präsentationen.

6. Struktur und Organisation des Produktiven Lernens

Kooperation mit schulischen und außerschulischen Einrichtungen

Wichtigste außerschulische Kooperationspartner sind Betriebe und andere Institutionen, die den Schülern Praxisplätze und andere Bildungsgelegenheiten bieten und mit denen entsprechende Vereinbarungen zu treffen sind. Die Bildungsangebote arbeiten eng mit allen zuständigen schulischen Instanzen, aber auch mit außerschulischen Institutionen insbesondere aus der Kommune und der Wirtschaft zusammen

Personalausstattung

Für die Durchführung des Bildungsangebots ist ein Team aus für das Produktive Lernen qualifizierten oder sich qualifizierenden Lehrkräften zuständig, von denen zwei Lehrkräfte in einer Lerngruppe tätig sind.

Für den Zeitraum der Beteiligung an der Fortbildungsmaßnahme ist zu gewährleisten, dass für die beteiligten Lehrkräfte für den entsprechenden Fortbildungstag kein Unterricht geplant wird.

Der Wochenarbeitsplan der Lehrkräfte beinhaltet

- pädagogische Aufgaben, einschließlich individueller Bildungsberatung,
- Vorbereitungs- und Auswertungsaufgaben, insbesondere Aufgaben der Entwicklung Individueller Curricula,
- Begleitaufgaben der Weiterbildung und Fortbildung, der Öffentlichkeitsarbeit der internationalen Vernetzung und der Qualitätssicherung und -entwicklung des Bildungsangebots.

Lernwerkstatt und Sachausstattung

Jedes Bildungsangebot Produktiven Lernens verfügt über eine Lernwerkstatt mit allen wichtigen Informations- und Kommunikationsmedien (Computer, Internet, Telefon, Fax) und einer aus den Bedürfnissen der Teilnehmer erwachsenden Ausstattung als Voraussetzung für die Individualisierung, den Praxisbezug und den Kulturbezug des Produktiven Lernens. Dazu gehören Fachbücher, Nachschlagewerke, audiovisuelle Medien, Werkzeuge und Material für kreative Tätigkeiten.

Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

Das Produktive Lernen erfordert eine Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung durch:

- Standortberatung bei der Initiierung, Konzeption, Durchführung und Evaluation der Bildungsangebote durch das jeweilige Lehrkräfteteam,
- eine projektbegleitende Fortbildung zum Erwerb einer entsprechenden Zusatzqualifikation für das Produktive Lernen,
- internationale Vernetzung einschließlich der Unterstützung der Bildungsangebote bei Austauschaktivitäten,
- standortübergreifende Evaluation,
- Publikation der Entwicklungsergebnisse.

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort

ABGANGSZEUGNIS



Schuljahr: _____ / _____

Vorname und Name

geb. am: _____

Klasse: _____

wird nach Erfüllung seiner/ihrer Pflicht zum neunjährigen Besuch allgemein bildender Schulen aus der Jahrgangsstufe ____ der Regionalen Schule entlassen.

Vermerke:

Name, Vorname: _____ geb. am: _____

Noten

Lernen in der Praxis

Produktive Tätigkeit in der Praxis _____

Erschließung der Praxis für Produktives Lernen _____

Selbstständige Produktive Aufgabe _____

Dokumentation des Lernens in der Praxis _____

Deutsch in der Praxis _____*

Englisch in der Praxis _____*

Mathematik in der Praxis _____*

Kommunikationsgruppe

Kommunikation und Präsentation _____

Deutsch im Produktiven Lernen _____

Fachbezogenes Lernen

Englisch im Produktiven Lernen _____

Mathematik im Produktiven Lernen _____

Weitere Lernbereiche
Mensch und Kultur, Gesellschaft und Wirtschaft, Natur und Technik _____

Bildende Kunst / Musik _____

Religion / Philosophie _____

Sport _____

Jahresarbeit _____

Ort, Datum

Siegel

Schulleiter/in

Pädagogin / Pädagoge

Empfangsbestätigung:

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte

* Die Leistungen für Deutsch, Englisch und Mathematik in der Praxis werden in die Bewertung von Deutsch, Englisch und Mathematik im Produktiven Lernen einbezogen und daher nicht gesondert ausgewiesen (vgl. Erläuterungen).

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort

ABSCHLUSSZEUGNIS



Schuljahr: _____ / _____

Vorname und Name

geb. am: _____

Klasse: _____

hat erfolgreich am Produktiven Lernen teilgenommen und die

Berufsreife

erworben.

Vermerke:

Name, Vorname: _____ geb. am: _____

Noten

Lernen in der Praxis

Produktive Tätigkeit in der Praxis	
Erschließung der Praxis für Produktives Lernen	
Selbstständige Produktive Aufgabe	
Dokumentation des Lernens in der Praxis	
Deutsch in der Praxis	-----*
Englisch in der Praxis	-----*
Mathematik in der Praxis	-----*

Kommunikationsgruppe

Kommunikation und Präsentation	
Deutsch im Produktiven Lernen	

Fachbezogenes Lernen

Englisch im Produktiven Lernen	
Mathematik im Produktiven Lernen	
Weitere Lernbereiche Mensch und Kultur, Gesellschaft und Wirtschaft, Natur und Technik	
Bildende Kunst / Musik	
Religion / Philosophie	
Sport	
Jahresarbeit	

Ort, Datum

Siegel

Schulleiter/in

Pädagogin / Pädagoge

Empfangsbestätigung:

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte

* Die Leistungen für Deutsch, Englisch und Mathematik in der Praxis werden in die Bewertung von Deutsch, Englisch und Mathematik *im* Produktiven Lernen einbezogen und daher nicht gesondert ausgewiesen (vgl. Erläuterungen).

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort

ABSCHLUSSZEUGNIS



Schuljahr: _____ / _____

Vorname und Name

geb. am: _____

Klasse: _____

hat erfolgreich am Produktiven Lernen und an einem Leistungsfeststellungsverfahren gemäß § 16 Abs. 3 des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern teilgenommen und die

Berufsreife mit Leistungsfeststellung

mit dem Gesamtprädikat _____ erworben.

Vermerke:

Name, Vorname: _____ geb. am: _____

Noten

Lernen in der Praxis

Produktive Tätigkeit in der Praxis	
Erschließung der Praxis für Produktives Lernen	
Selbstständige Produktive Aufgabe	
Dokumentation des Lernens in der Praxis	
Deutsch in der Praxis	-----*
Englisch in der Praxis	-----*
Mathematik in der Praxis	-----*

Kommunikationsgruppe

Kommunikation und Präsentation	
Deutsch im Produktiven Lernen	

Fachbezogenes Lernen

Englisch im Produktiven Lernen	
Mathematik im Produktiven Lernen	
Weitere Lernbereiche Mensch und Kultur, Gesellschaft und Wirtschaft, Natur und Technik	
Bildende Kunst / Musik	
Religion / Philosophie	
Sport	
Jahresarbeit	

Ort, Datum

Siegel

Schulleiter/in

Pädagogin / Pädagoge

Empfangsbestätigung: _____
Ort, Datum

Erziehungsberechtigte

* Die Leistungen für Deutsch, Englisch und Mathematik in der Praxis werden in die Bewertung von Deutsch, Englisch und Mathematik im Produktiven Lernen einbezogen und daher nicht gesondert ausgewiesen (vgl. Erläuterungen).

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort

ABSCHLUSSZEUGNIS



Schuljahr: _____ / _____

Vorname und Name

geb. am: _____

Klasse: _____

hat erfolgreich am Produktiven Lernen teilgenommen, sich der Abschlussprüfung gemäß § 16 Abs. 4 des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern unterzogen und die

Mittlere Reife

mit dem Gesamtprädikat _____ erworben.

Vermerke:

Name, Vorname: _____ geb. am: _____

Noten

Lernen in der Praxis

Produktive Tätigkeit in der Praxis	
Erschließung der Praxis für Produktives Lernen	
Selbstständige Produktive Aufgabe	
Dokumentation des Lernens in der Praxis	
Deutsch in der Praxis	-----*
Englisch in der Praxis	-----*
Mathematik in der Praxis	-----*

Kommunikationsgruppe

Kommunikation und Präsentation	
Deutsch im Produktiven Lernen	

Fachbezogenes Lernen

Englisch im Produktiven Lernen	
Mathematik im Produktiven Lernen	
Weitere Lernbereiche Mensch und Kultur, Gesellschaft und Wirtschaft, Natur und Technik	
Bildende Kunst / Musik	
Religion / Philosophie	
Sport	

Ort, Datum

Siegel

Schulleiter/in

Pädagogin / Pädagoge

Empfangsbestätigung:

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte

* Die Leistungen für Deutsch, Englisch und Mathematik in der Praxis werden in die Bewertung von Deutsch, Englisch und Mathematik im Produktiven Lernen einbezogen und daher nicht gesondert ausgewiesen (vgl. Erläuterungen).

Erläuterungen zum **Produktiven Lernen in Mecklenburg-Vorpommern**

Produktives Lernen ist ein besonderes Bildungsangebot von allgemein bildenden Schulen der nichtgymnasialen Bildungsgänge in Mecklenburg-Vorpommern. Es ermöglicht Schülern der 8. – 10. Jahrgangsstufe in zwei bis vier Jahren den von ihnen angestrebten Schulabschluss zu erreichen. In die Allgemeinbildung ist eine individuelle berufliche Orientierung mit Vorbereitung auf die Berufswahl integriert.

Das Bildungsangebot des *Produktiven Lernens* gliedert sich in drei **Bildungsteile**:

- **Lernen in der Praxis**
- **Kommunikationsgruppe**
- **Fachbezogenes Lernen**

Im Bildungsteil **Lernen in der Praxis** werden die Schüler in 18 Wochenstunden an selbst gewählten Praxisplätzen in Betrieben, Verwaltungen, sozialen und kulturellen Einrichtungen tätig und nutzen ihre Erfahrungen mit pädagogischer Beratung zu ihrer Allgemeinbildung. Hierin enthalten sind jeweils zwei Wochenstunden für *Deutsch, Englisch und Mathematik in der Praxis*, die Teil von *Deutsch, Englisch und Mathematik im Produktiven Lernen* sind.

Im Bildungsteil **Kommunikationsgruppe** wird das *Lernen in der Praxis* geplant und die gewonnenen Erfahrungen werden ausgetauscht und ausgewertet. Der Bildungsteil *Kommunikationsgruppe* umfasst drei Wochenstunden *Kommunikation und Präsentation* sowie zwei Wochenstunden *Deutsch im Produktiven Lernen*.

Im Bildungsteil **Fachbezogenes Lernen** werden die Erfahrungen aus der Praxis fachbezogen vertieft und ergänzt sowie weitere Kenntnisse und Fertigkeiten erworben. Das *Fachbezogene Lernen* umfasst

- *Englisch im Produktiven Lernen* im Umfang von zwei Wochenstunden,
- *Mathematik im Produktiven Lernen* im Umfang von zwei Wochenstunden,
- *weitere Lernbereiche* zu den Themengebieten *Mensch und Kultur, Natur und Technik* sowie *Gesellschaft und Wirtschaft* im Umfang von zwei Wochenstunden,
- *Bildende Kunst / Musik* im Umfang von einer Woche, Stunde,
- *Religion / Philosophie* im Umfang von einer Woche, Stunde
- und *Sport* im Umfang von zwei Wochenstunden.

Das Schuljahr ist in Trimester gegliedert. Die **Leistungsbewertung** erfolgt anhand von Bildungsberichten und einer entsprechenden Punktebewertung. Für jede Woche, Stunde wird pro Trimester höchstens ein Punkt vergeben. Hierbei wird in jedem Bewertungsbereich unterschieden nach: Der Schüler bzw. die Schülerin hat die Anforderungen

in hohem Maße erfüllt:	volle Punktzahl,
zufriedenstellend erfüllt:	halbe Punktzahl,
nicht erfüllt:	null Punkte.

Verlässt ein Schüler/eine Schülerin das *Produktive Lernen*, so erhält er/sie ein **Notenzeugnis**. Die Konferenz der am *Produktiven Lernen* des Schulstandorts beteiligten Lehrkräfte ordnet den erreichten Punktwerten unter Berücksichtigung der Bildungsentwicklung des Schülers/der Schülerin Ziffernnoten zu.

Nach Erreichen des entsprechenden Leistungsniveaus wird der Schulabschluss der **Berufsreife** vergeben bzw. kann der Schüler/die Schülerin an den Prüfungen zum Erreichen der **Berufsreife mit Leistungsfeststellung** teilnehmen. Nach erfolgreichem Absolvieren der Jahrgangsstufe 10 kann der Schüler/die Schülerin die **Mittlere Reife** erlangen.

[Kopfzeile Schule mit Logo]

Notenliste

zur Vorlage bei Bewerbungen

Schuljahr __/__

(Name, Vorname)

nimmt am schulischen Angebot Produktives Lernen in nichtgymnasialen Bildungsgängen in der Jahrgangsstufe ____ teil.

Produktives Lernen ist ein besonderes Bildungsangebot von allgemein bildenden Schulen der nichtgymnasialen Bildungsgänge in Mecklenburg-Vorpommern. Es ermöglicht Schülerinnen und Schülern der 8. – 10. Jahrgangsstufe in zwei bis vier Jahren den von ihnen angestrebten Schulabschluss zu erreichen. Dabei sind in die Allgemeinbildung eine praxisbezogene, individuelle berufliche Orientierung und eine Vorbereitung auf die Berufswahl integriert.

Die Bewertung im Produktiven Lernen erfolgt durch ein Punktezeugnis und einen ausführlichen Bildungsbericht. Die vorliegende Notenliste errechnet sich aus den erreichten Punktzahlen und wird auf Verlangen der Schülerin bzw. des Schülers zur Vorlage bei Bewerbungen ausgehändigt. Diese Notenliste stellt kein Zeugnis dar.

Im Schuljahr __/__ erreichte Ergebnisse:

Fach	Erreichte Punktzahl	Entspricht der Note
Deutsch im Produktiven Lernen	__ von __ Punkten	<input type="checkbox"/>
Mathematik im Produktiven Lernen	__ von __ Punkten	<input type="checkbox"/>
Englisch im Produktiven Lernen	__ von __ Punkten	<input type="checkbox"/>
Kommunikation und Präsentation	__ von __ Punkten	<input type="checkbox"/>
Lernen in der Praxis		
Produktive Tätigkeit	__ von __ Punkten	<input type="checkbox"/>
Erschließung der Praxis	__ von __ Punkten	<input type="checkbox"/>
Selbstständige Produktive Aufgabe	__ von __ Punkten	<input type="checkbox"/>
Dokumentation des Lernens in der Praxis	__ von __ Punkten	<input type="checkbox"/>
Fachbezogenes Lernen		
Lernbereiche		
Natur und Technik / Gesellschaft und Wirtschaft / Mensch und Kultur	__ von __ Punkten	<input type="checkbox"/>
Bildende Kunst / Musik	__ von __ Punkten	<input type="checkbox"/>
Religion / Philosophie	__ von __ Punkten	<input type="checkbox"/>
Sport	__ von __ Punkten	<input type="checkbox"/>

Im Bildungsteil Lernen in der Praxis werden die Schülerinnen und Schüler in 18 Wochenstunden an selbst gewählten Praxisplätzen in Betrieben, Verwaltungen, sozialen und kulturellen Einrichtungen tätig und nutzen ihre Erfahrungen mit pädagogischer Beratung zu ihrer Allgemeinbildung. Hierin enthalten sind jeweils zwei Wochenstunden für Deutsch, Englisch und Mathematik in der Praxis, die Teil von Deutsch, Englisch und Mathematik im Produktiven Lernen sind.

Besuchte Praxisplätze:

Trimester	Praxisplatz	Selbstständige Produktive Aufgabe
1. Trimester		
2. Trimester		
3. Trimester		

Name, Vorname: _____ geb. am: _____

Bewertung

Praxislernort: _____

Selbstständige Produktive Aufgabe: _____

Lernen in der Praxis _____ von 17 Punkten

Produktive Tätigkeit in der Praxis	_____	von 4 Punkten
Erschließung der Praxis für Produktives Lernen	_____	von 2 Punkten
Selbstständige Produktive Aufgabe	_____	von 2 Punkten
Dokumentation des Lernens in der Praxis	_____	von 3 Punkten
Deutsch in der Praxis	_____	von 2 Punkten
Englisch in der Praxis	_____	von 2 Punkten
Mathematik in der Praxis	_____	von 2 Punkten

Kommunikationsgruppe _____ von 5 Punkten

Kommunikation und Präsentation	_____	von 3 Punkten
Deutsch im Produktiven Lernen	_____	von 2 Punkten

Fachbezogenes Lernen _____ von 10 Punkten

Englisch im Produktiven Lernen	_____	von 2 Punkten
Mathematik im Produktiven Lernen	_____	von 2 Punkten
Weitere Lernbereiche Mensch und Kultur, Gesellschaft und Wirtschaft, Natur und Technik	_____	von 2 Punkten
Bildende Kunst / Musik	_____	von 1 Punkt
Religion / Philosophie	_____	von 1 Punkt
Sport	_____	von 2 Punkten

Gesamtpunktzahl _____ von 32 Punkten

Fehltage: _____ davon entschuldigt: _____

Ort, Datum

Stempel

Schulleiterin / Schulleiter

Pädagogin / Pädagoge

Empfangsbestätigung:

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte

Name, Vorname: _____ geb. am: _____

Noten

Lernen in der Praxis

Produktive Tätigkeit in der Praxis	
Erschließung der Praxis für Produktives Lernen	
Selbstständige Produktive Aufgabe	
Dokumentation des Lernens in der Praxis	
Deutsch in der Praxis	-----*
Englisch in der Praxis	-----*
Mathematik in der Praxis	-----*

Kommunikationsgruppe

Kommunikation und Präsentation	
Deutsch im Produktiven Lernen	

Fachbezogenes Lernen

Englisch im Produktiven Lernen	
Mathematik im Produktiven Lernen	
Weitere Lernbereiche Mensch und Kultur, Gesellschaft und Wirtschaft, Natur und Technik	
Bildende Kunst / Musik	
Religion / Philosophie	
Sport	

Ort, Datum

Siegel

Schulleiter/in

Pädagogin / Pädagoge

Empfangsbestätigung:

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte

* Die Leistungen für Deutsch, Englisch und Mathematik in der Praxis werden in die Bewertung von Deutsch, Englisch und Mathematik im Produktiven Lernen einbezogen und daher nicht gesondert ausgewiesen (vgl. Erläuterungen).

Name, Vorname: _____ geb. am: _____

Bewertung

Lernen in der Praxis _____ von 51 Punkten

- Produktive Tätigkeit in der Praxis _____ von 12 Punkten
- Erschließung der Praxis für Produktives Lernen _____ von 6 Punkten
- Selbstständige Produktive Aufgabe _____ von 6 Punkten
- Dokumentation des Lernens in der Praxis _____ von 9 Punkten
- Deutsch in der Praxis _____ von 6 Punkten
- Englisch in der Praxis _____ von 6 Punkten
- Mathematik in der Praxis _____ von 6 Punkten

Kommunikationsgruppe _____ von 15 Punkten

- Kommunikation und Präsentation _____ von 9 Punkten
- Deutsch im Produktiven Lernen _____ von 6 Punkten

Fachbezogenes Lernen _____ von 30 Punkten

- Englisch im Produktiven Lernen _____ von 6 Punkten
- Mathematik im Produktiven Lernen _____ von 6 Punkten
- Weitere Lernbereiche
- Mensch und Kultur, Gesellschaft und Wirtschaft, Natur und Technik _____ von 6 Punkten
- Bildende Kunst / Musik _____ von 3 Punkten
- Religion / Philosophie _____ von 3 Punkten
- Sport _____ von 6 Punkten

- Jahresarbeit _____ von 3 Punkten

Gesamtpunktzahl _____ von 96 Punkten

Fehltage: _____ davon entschuldigt: _____

Ort, Datum

Siegel

Schulleiterin / Schulleiter

Pädagogin / Pädagoge

Empfangsbestätigung:

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte

Name, Vorname: _____ geb. am: _____

Bewertung

Lernen in der Praxis _____ von 51 Punkten

- Produktive Tätigkeit in der Praxis _____ von 12 Punkten
- Erschließung der Praxis für Produktives Lernen _____ von 6 Punkten
- Selbstständige Produktive Aufgabe _____ von 6 Punkten
- Dokumentation des Lernens in der Praxis _____ von 9 Punkten
- Deutsch in der Praxis _____ von 6 Punkten
- Englisch in der Praxis _____ von 6 Punkten
- Mathematik in der Praxis _____ von 6 Punkten

Kommunikationsgruppe _____ von 15 Punkten

- Kommunikation und Präsentation _____ von 9 Punkten
- Deutsch im Produktiven Lernen _____ von 6 Punkten

Fachbezogenes Lernen _____ von 30 Punkten

- Englisch im Produktiven Lernen _____ von 6 Punkten
- Mathematik im Produktiven Lernen _____ von 6 Punkten
- Weitere Lernbereiche
- Mensch und Kultur, Gesellschaft und Wirtschaft, Natur und Technik _____ von 6 Punkten
- Bildende Kunst / Musik _____ von 3 Punkten
- Religion / Philosophie _____ von 3 Punkten
- Sport _____ von 6 Punkten

Gesamtpunktzahl _____ von 96 Punkten

Fehltage: _____ davon entschuldigt: _____

Ort, Datum

Siegel

Schulleiterin / Schulleiter

Pädagogin / Pädagoge

Empfangsbestätigung:

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte

Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung und Personal für Betreuung und Pflege

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 27. April 2009 – 3211-05/560 –

I. Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung

1 Allgemeine Regelungen

- 1.1 An den Förderschulen, in Förderklassen an allgemeinen Schulen und für sonderpädagogische Einzelförderung an allgemeinen Schulen ist Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung (PmsA) im jeweiligen Förderbereich tätig. Voraussetzung für die Tätigkeit ist eine entsprechende sonderpädagogische Ausbildung.
- 1.2 Zum Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung zählen:
 - 1.2.1 das Personal in der Frühförderung an den Förderschulen,
 - 1.2.2 das unterrichtsbegleitende Personal an den Förderschulen, in Förderklassen an allgemeinen Schulen sowie für Einzelförderung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen und in Förderschulen,
 - 1.2.3 die Pädagogischen Unterrichtshilfen im ganzheitlichen Unterricht an Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.
- 1.3 Einsatz des Personals
 - 1.3.1 Das Personal nach Nummer 1.2 kann in Abstimmung mit der zuständigen Schulbehörde in sonderpädagogischen Förderzentren sowohl zur Unterstützung im Unterricht als auch zur Mitarbeit bei sozialpädagogischen Maßnahmen eingesetzt werden.
 - 1.3.2 Beschäftigte, die Tätigkeiten nach Nummer 2 wahrnehmen, sind keine Lehrer im Sinne von § 100 Absatz 1 des Schulgesetzes. Sie erteilen keinen Unterricht.

2 Aufgabenbereiche

- 2.1 Personal nach Nummer 1.2.1 nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - 2.1.1 Mitwirkung bei der Feststellung der vorhandenen geistigen, körperlichen, seelischen, sozialen oder kommunikativen Fähigkeiten zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs,
 - 2.1.2 behinderungsspezifische Förderung einschließlich notwendiger Beratung vor und beim Übergang in die Schule gemäß Feststellung durch den zuständigen Sozialhilfeträger,
 - 2.1.3 Mitwirkung bei der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen schulischen, sozialen und medizinischen Maßnahmeträgern sowie anderen Einrichtungen.

2.2 Personal nach Nummer 1.2.2 nimmt folgende Aufgaben wahr:

- 2.2.1 Durchführung von Einzel- und Gruppenförderung sowie sonderpädagogischer Maßnahmen zur Kompensation von festgestellten geistigen, körperlichen, seelischen, sozialen und kommunikativen Behinderungen in Abstimmung mit dem jeweilig zuständigen Lehrer,
- 2.2.2 Mitwirkung bei der Erstellung von Berichten, Gutachten, Beurteilungen und Zeugnissen sowie bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung unterrichtsbegleitender Maßnahmen sowie anderer schulischer Veranstaltungen,
- 2.2.3 Mitwirkung bei der Beratung der Erziehungsberechtigten vor allem im Hinblick auf den Übergang in die Berufs- und Arbeitswelt,
- 2.2.4 Mitwirkung bei der Durchführung von sozialpädagogischen Maßnahmen,
- 2.2.5 Mitwirkung bei der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen schulischen, sozialen und medizinischen Maßnahmeträgern sowie anderen Einrichtungen.

2.3 Personal nach Nummer 1.2.3 nimmt folgende Aufgaben wahr:

- 2.3.1 Unterstützung und Ergänzung des sonderpädagogischen Unterrichts nach dem ganzheitlichen Prinzip,
- 2.3.2 Mitarbeit bei der Beratung der Erziehungsberechtigten, vor allem im Hinblick auf den Übergang in die Berufs- und Arbeitswelt,
- 2.3.3 Mitwirkung bei der Durchführung von sozialpädagogischen Maßnahmen,
- 2.3.4 Mitwirkung bei der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen schulischen, sozialen und medizinischen Maßnahmeträgern sowie anderen Einrichtungen.

3 Bemessungsgrundlage und Richtwerte

3.1 Für den Einsatz von Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung gelten folgende Richtwerte:

Aufgabenbereiche:	Richtwerte:
Frühförderung durch PmsA an den Schulen mit den Förderschwerpunkten -körperliche und motorische Entwicklung, -Hören, -Sehen.	4,0 Zeitstunden je Kind und Woche

Pädagogische Begleitung im ganzheitlichen Unterricht an Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.	3,9 Zeitstunden je Schüler und Woche
---	--------------------------------------

- 3.2 Für die nachfolgend aufgeführten sonderpädagogischen Aufgabenbereiche stehen insgesamt 6.800 Wochenstunden (PmsA) gemäß Haushaltsplan auf Landesebene zur Verfügung:
 - 3.2.1 Unterrichtsbegleitendes Personal an Schulen mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Sehen,
 - 3.2.2 Unterrichtsbegleitendes Personal in Förderklassen mit den Förderschwerpunkten Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung an allgemeinen Schulen auf der Grundlage des festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs,
 - 3.2.3 Unterrichtsbegleitendes Personal an allgemeinen Schulen bei Einzelfördermaßnahmen,
 - 3.2.4 Einzelförderung schwerstmehrfach behinderter Schüler.
- 3.3 Auf der Grundlage der Gesamtzuweisung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur entscheidet die zuständige Schulbehörde über die Vergabe der Wochenstunden für die Tätigkeit des PmsA.
Die zuständige Schulbehörde hat sicherzustellen, dass alle Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf auf der Grundlage eines prozessbegleitenden individuellen Förderplans gefördert werden.
- 3.4 Die mit dieser Verwaltungsvorschrift in Aussicht gestellten Wochenstunden des PmsA stehen unter Haushaltsvorbehalt und werden ausschließlich im Rahmen der im Einzelplan des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitgestellt.

II. Personal für Betreuung und Pflege an Schulen mit sonderpädagogischer Förderung und an Landesschulen

1 Allgemeine Regelungen

- 1.1 An den Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ist Personal zur Betreuung und Pflege tätig.
- 1.2 An den Landesschulen ist Personal für Betreuung und Pflege tätig. Es nimmt Aufgaben im pflegerischen Sinne in den jeweiligen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten wahr.

Zum Personal für Betreuung und Pflege an Landesschulen zählen:

- 1.2.1 Fachkräfte in der Tagespflege und im Internat,
- 1.2.2 Nachtwachen.

- 1.3 Das Personal nach Nummer 1.1 und 1.2 kann in Abstimmung mit der zuständigen Schulbehörde in sonderpädagogischen Förderzentren sowohl zur Unterstützung im Unterricht als auch zur Mitarbeit bei sozialpädagogischen Maßnahmen eingesetzt werden.

- 1.4 Beschäftigte, die Tätigkeiten nach Nummer 2 wahrnehmen sind keine Lehrer im Sinne von § 100 Absatz 1 des Schulgesetzes. Sie erteilen keinen Unterricht.

2 Aufgaben und Aufgabenbereiche

- 2.1 Betreuer an Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung nehmen Assistenzaufgaben während und nach dem Unterricht wahr. Sie leisten Hilfe bei der Begleitung, bei der Selbstbedienung und Selbstversorgung im Rahmen schulischer Veranstaltungen sowie während und nach therapeutischen Maßnahmen.
- 2.2 Das Personal für Betreuung und Pflege wirkt mit bei der Planung, Durchführung und Auswertung sonderpädagogischer Fördermaßnahmen. Es unterstützt die Schüler und setzt wesentliche Aspekte einer Förderpflege im Sinne einer eigenständigen Gestaltung des individuellen Tagesablaufs bei den Schülern.
Es ist Aufgabe des Personals für Betreuung und Pflege, solche Voraussetzungen und Bedingungen in der Betreuung und Pflege zu schaffen, die Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen die Teilhabe an der Schule und eine aktive Lebensgestaltung entsprechend des individuellen Förderbedarfs ermöglichen.
Das Personal für Betreuung und Pflege an Landesschulen hat insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben:

- 2.2.1 Familienersetzende beziehungsweise familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Internat und in den Tageseinrichtungen,
- 2.2.2 Zusammenarbeit mit anderen Trägern und Einrichtungen,
- 2.2.3 Mitwirkung bei der Durchführung von sozialpädagogischen Maßnahmen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

3 Bemessungsgrundlage

- 3.1 Für den Einsatz von Betreuern an Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung gilt folgender Richtwert:

Aufgabenbereich:	Richtwert:
Betreuung im ganzheitlichen Unterricht an Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.	2,6 Zeitstunden je Schüler und Woche

- 3.2 Für den Einsatz von Personal für die Betreuung und Pflege der Kinder und Jugendlichen in den Internaten beziehungsweise in den Tageseinrichtungen der Landesschulen gilt folgender Richtwert:

Aufgabenbereiche:	Richtwert:
Betreuung und Pflege für: Kinder und Jugendliche mit Sinnesbehinderungen, Kinder und Jugendliche mit Körperbehinderungen und Kinder und Jugendliche mit Mehrfachbehinderungen.	13,5 Zeitstunden je Kind bzw. Jugendlicher und Woche

- 3.3 Die Stellen beziehungsweise Stellenanteile werden der zuständigen Schulbehörde nach Maßgabe des Landeshaushaltes durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zugewiesen.
- 3.4 Auf der Grundlage der Zuweisung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur entscheidet die zuständige Schulbehörde in Abstimmung mit den Schulleitern der Landesschulen über die Vergabe der Stunden für Betreuung und Pflege.
 Auf der gleicher Grundlage entscheidet die zuständige Schulbehörde in Abstimmung mit den Schulleitern der Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung über die Vergabe der Stunden für Betreuung und Pflege.

III. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und am 31. Dezember 2014 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Verwaltungsvorschrift vom 7. Januar 1999 (Mittl.bl. BM M-V S. 124) außer Kraft.

Schwerin, den 27. April 2009

**Der Minister für Bildung,
 Wissenschaft und Kultur
 Henry Tesch**

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7094

Technische Herstellung und Vertrieb:

cw Obotritendruck GmbH
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,
Fernruf 0385 558-5212, Telefax 0385 558-5222

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte + Sondernummer;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,50 Euro

cw Obotritendruck GmbH

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt